

Regionalplan OWL

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.3 Raumordnungsgesetz

Regionalplanungsbehörde Bezirksregierung Detmold

Stand: 16. April 2024

1. Einleitung

Der Regionalplan OWL legt auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion Ostwestfalen fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL ist gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Regionalplan auch eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Die zusammenfassende Erklärung soll Auskunft darüber geben

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie
- über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

Diese zusammenfassende Umwelterklärung versteht sich als eine zusammenfassende Informationsgrundlage zu dem Prozess und über die Ergebnisse der Umweltprüfung bezüglich der Festlegungen des Regionalplans.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Aufstellung des Regionalplanentwurfs OWL

Nachfolgend wird dargestellt, wie die Umweltbelange, u.a. auf der Basis von Fachbeiträgen, bei der Erstellung des Entwurfs des Regionalplans OWL berücksichtigt worden sind. Des Weiteren wird dargestellt, welche Änderungen sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen des ersten und zweiten Beteiligungsverfahrens des Regionalplans OWL ergeben haben.

2.1 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs OWL

Als fachliche Grundlage für die Erarbeitung des Regionalplanentwurfs sind von verschiedenen Fachdienststellen Fachbeiträge erarbeitet worden:

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2018): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold. Recklinghausen
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (2018): Forstlicher Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold. Münster
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2018): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold. Brakel
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Detmold. Münster
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2018): Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold. Recklinghausen
- Kommunale Klimaschutzkonzepte
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2020): Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen – Lockergesteine. Krefeld

Hinweis: Der Fachbeitrag „Klima“ ist 2020 aktualisiert worden, das Abgrabungsmonitoring wird jährlich aktualisiert.

Neben diesen umweltbezogenen Fachbeiträgen sind von weiteren Fachdienststellen Fachbeiträge erarbeitet worden:

- Wirtschaftsflächenkonzepte der kommunalen Familie
- Fachbeiträge zur Siedlungsentwicklung der Kommunen
- IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, IHK Lippe zu Detmold, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld (Hrsg.) (2017): Flächen für die Zukunft – Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan OWL2035. Bielefeld

Die Regionalplanungsbehörde hat im Zeitraum von November 2017 bis in das Jahr 2019 mit allen Kommunen des Planungsraums OWL Kommunalgespräche geführt.

Die Kommunalgespräche dienten dem fachlichen Austausch über die künftigen planerischen Entwicklungen der Kommunen und fanden ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Kreisen statt.

In den Kommunalgesprächen haben die Kommunen ihre städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen und Problemstellungen dargestellt. Die Regionalplanungsbehörde hat in diesem Zusammenhang mit Blick auf die Vorgaben aus dem LEP NRW und dem ROG die Rahmenbedingungen für die zukünftige Siedlungsentwicklung der Kommunen dargelegt. Dadurch konnten umweltbezogene Zielsetzungen von den Kommunen frühzeitig bei der Erstellung ihrer Konzepte berücksichtigt werden. Als wesentliche Ausschlussbereiche für die städtebauliche Entwicklung sind hierbei Bereiche mit besonders hoher Wertigkeit, wie z.B. Flächen der Biotopverbundstufe 1 einschließlich der Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete, Überschwemmungsgebiete oder Wald benannt worden.

Als Ergebnis dieser Gespräche haben die Kommunen vertiefende Fachbeiträge zur Konkretisierung ihrer weiteren Siedlungsentwicklung – in großen Teilen unter Einbindung von Fachplanungsbüros – und in enger Zusammenarbeit mit den Kreisen erarbeitet und der Regionalplanungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Im Juni 2019 erfolgte die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold.

Zu einzelnen Fachthemen (z.B. bestehende und geplante Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete) sind die aktuellen Fachdaten als Grundlage für die zeichnerische Festlegung im Regionalplan abgefragt worden.

Der Regionalrat hat 2019 – unter fachlicher Einbindung der Regionalplanungsbehörde – Leitlinien für die weitere Entwicklung von OWL formuliert. Diese Leitlinien, die im großen Umfang auch Freiraum- und Umweltthemen umfassen, sind in der Regionalratssitzung am 16. Dezember 2019 beschlossen worden. Sie bilden die materielle Vorgabe für die Regionalplanungsbehörde bei der Ausgestaltung des Entwurfs des Regionalplans OWL.

2.2 Berücksichtigung der Umweltbelange aus den Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die erste öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2020) erfolgte vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021. Insgesamt gingen in der Zeit ca. 4.000 Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans OWL bei der Regionalplanungsbehörde ein. Diese 4.000 Stellungnahmen sind thematisch in Einzelpunkte untergliedert worden.

Ein Großteil der Einwendungen bezog sich auf Freiraum- und Umweltbelange.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2022 verabschiedete der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Erarbeitung der Ausgleichs- und Abwägungsvorschläge.

Das Erörterungsverfahren gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW wurde in dem Zeitraum vom 7. September 2022 bis 11. November 2022 mit den öffentlichen Stellen durchgeführt.

Der Regionalplanentwurf OWL ist aufgrund der Ergebnisse des ersten Beteiligungsverfahrens an verschiedenen Stellen sowohl textlich als auch zeichnerisch geändert worden. Beispielhaft können genannt werden:

- Aktualisierung der Kulisse der Überschwemmungsbereiche und der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz.
- Änderungen der Festlegungen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), so wurden randlich im BSN gelegene Hofstellen oder andere erkennbare nicht schutzwürdige Flächen ausgegrenzt. Sofern eine hohe fachliche Wertigkeit dokumentiert werden konnte, erfolgte eine zusätzliche Ausweisung als BSN.

- Neben dem Vogelschutzgebiet Hellwegbörde sind im Bereich der Gemeinde Petershagen auf Anregung des Kreises Minden-Lübbecke angrenzend an das Vogelschutzgebiet Weseraue weitere Flächen als Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) festgelegt worden.
- Die Kulisse der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ist überarbeitet worden.
- Ebenso erfolgte eine Anpassung der im Regionalplanentwurf OWL festgelegten Siedlungsbereiche, dies insbesondere im Hinblick auf die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Die Erläuterungskarten sind um weitere Planwerke ergänzt worden. Beispielhaft können genannt werden die Erläuterungskarte 8 (Biotopverbundstufen) oder die Erläuterungskarte 13 (Klimarelevante Böden)

Neben den zeichnerischen Festlegungen erfolgten auch Änderungen in den textlichen Festlegungen.

- Neu aufgenommen worden ist der Grundsatz F 10 (Biotopverbund) sowie der Grundsatz F 13 (Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in den Bereichen für den Schutz der Natur).
- Sowohl das Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) als auch der Grundsatz F 19 (Sicherung der BSLE durch Schutzausweitung) sind jeweils um einen Absatz ergänzt worden, der die Bedeutung der klimasensitiven Arten- Lebensräume in den Vordergrund stellt.
- Die Ziele und Grundsätze zur Sicherung und Entwicklung des Waldes im Kapitel 4.11 (Wald) sind überarbeitet worden.
- Im Kapitel 4.12 (Wasser) ist der Grundsatz F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers) neu festgelegt worden.
- Im Kapitel 8 (Rohstoffsicherung) ist der Grundsatz R 5 – Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung als Ziel und das Ziel R 6 – Reservegebiete zur Lagerstättensicherung als Grundsatz festgelegt worden.

Weitere Ergänzungen erfolgten im Kapitel 9.2 (Freiflächen-Solarenergienutzung).

Darüber hinaus erfolgte an verschiedenen Stellen eine Ergänzung oder Anpassung der Begründungs- und Erläuterungstexte.

So ist beispielweise in den Erläuterungen zum Ziel F 12 – Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur – ausführlich dargestellt worden, welche Bindungswirkungen sich aus der Festlegung als BSN für die Land- und Forstwirtschaft ergeben können.

In den Sitzungsunterlagen der Sitzung des Regionalrates am 16. Juni 2023 (Drs. RR-4/2023 sind in der Anlage 2 (Textliche Festlegungen) die nach der ersten Beteiligung vorgenommenen Änderungen des Textes des Regionalplanentwurfs OWL farblich gekennzeichnet.

Aufgrund der Überarbeitung des Regionalplans OWL erfolgte eine erneute Auslegung des Entwurfs des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) und ein zweites Beteiligungsverfahren. Dieses wurde im Zeitraum vom 8. August 2023 bis zum 9. Oktober 2023 durchgeführt.

In Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens konnten erneut Stellungnahmen zu allen Inhalten des Regionalplanentwurfs formuliert werden. Ca. 1.100 Stellungnahmen gingen hierbei bei der Regionalplanungsbehörde ein, die anschließend thematisch in Einzelpunkte aufgliedert wurden.

Im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens erfolgte nach entsprechender Beschlussfassung durch den Regionalrat Detmold keine Erörterung im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW.

Änderungen am Planentwurf sowohl der zeichnerischen als auch der textlichen Festlegung erfolgten nur in wenigen, begründeten Einzelfällen und waren in der Regel redaktioneller Art. Die vorgenommenen Änderungen sind im Anhang bei den jeweiligen Themenkomplexen dargestellt.

Die Kulisse der Überschwemmungsbereiche ist korrigiert worden. In die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche sind auch Flächen der Kategorie HQ100 (mit technischem Schutz) einbezogen worden. Zudem erfolgt dadurch eine methodische Harmonisierung mit den Festlegungen im LEP NRW. Diese Flächen, die nach den Bestimmungen des Wasserrechts vergleichsweise geringen Restriktionen unterliegen, werden im Regionalplan OWL nunmehr zusätzlich als Überschwemmungsbereich festgelegt. Hierdurch ergeben sich keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, da auch nach den Festlegungen des Regionalplans OWL für die Inanspruchnahme dieser Flächen die Bestimmungen des Wasserrechts maßgeblich sind.

In zwei Fällen sind Flächen, die bereits als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gesichert waren, im Regionalplan OWL als BSLE festgelegt worden. Zusätzliche Betroffenheiten für die Flächeneigentümer oder Bewirtschafter ergeben sich über die Festlegung des LSG hinaus durch die Festlegung als BSLE nicht.

In Einzelfällen erfolgte in der Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz eine Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgte Ausweisung von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. Der Regionalplan OWL zeichnet hier bestehende fachrechtliche Festlegungen nach, sodass sich dadurch keine neuen oder weiteren Betroffenheiten ergeben.

Textliche Änderungen erfolgten teilweise im Begründungs- bzw. Erläuterungstext. Es handelt sich hierbei um redaktionelle Klarstellungen. So ist beispielsweise analog zu den Darstellungen als BSN auch für die Kategorie BSLV ausführlich dargestellt worden, welche Bindungswirkungen sich aus der Festlegung für die Land- und Forstwirtschaft ergeben.

In den Sitzungsunterlagen der Sitzung des Regionalrates am 31. Januar 2024 sind die nach den zweiten Beteiligungsverfahren vorgenommenen textlichen Änderungen des Regionalplans OWL farblich gekennzeichnet.

Die einzelnen Stellungnahmen sowie deren Berücksichtigung in der Abwägung sind als Synopsen den Sitzungsunterlagen der Sitzung des Regionalrats am 16. Juni 2023 sowie am 31. Januar 2024 beigefügt worden und öffentlich einsehbar.

In der Anlage zu dieser zusammenfassenden Umwelterklärung erfolgt eine differenzierte themenbezogene Darstellung von Einwendungen und deren Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung.

3. Umweltbezogene Inhalte des Regionalplans OWL

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist festgelegt, dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln und zu sichern ist. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.

Die Sicherung und Entwicklung des Freiraums, also der freien Landschaft außerhalb der Siedlungen, kommt aufgrund seiner vielfältigen Funktionen, wie z. B. für den Erhalt der Biodiversität, als Erholungsraum der Bevölkerung, für die Nutzung der Grundwasservorkommen oder als Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft, eine überragende Bedeutung zu.

In NRW erfüllt nach § 18 Abs. 2 LPIG NRW der Regionalplan die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Er stellt regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität (Landschaftsrahmenplan) sowie zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar.

Der Regionalplan OWL berücksichtigt die Umweltbelange zum einen in den zeichnerischen Festlegungen als auch durch die textlichen Festlegungen.

Das Kapitel 4 (Freiraum und Umwelt) untergliedert sich in 16 Unterkapitel. Die thematische Bandbreite umfasst dabei die auf der Ebene der Regionalplanung relevanten Freiraum- und Umweltthemen.

Im Kapitel 4 (Freiraum) sind im Regionalplan OWL insgesamt 43 Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung des Freiraums festgelegt. Diese Festlegungen ergänzen und konkretisieren die raumordnerischen Vorgaben auf der Ebene des Bundes und des Landes. Methodisch ist der Regionalplan OWL so angelegt, dass auf Redundanzen zu bestehenden Regelungen, also nicht erforderliche Doppelungen, verzichtet wird. Auf relevante raumordnerische und / oder fachgesetzliche Bestimmungen wird zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit hingewiesen.

Über das Kapitel 4 (Freiraum) hinaus finden sich auch in anderen Kapiteln wie Kapitel 3 (Siedlung) oder Kapitel 8 (Rohstoffsicherung) textliche Festlegungen mit Umweltbezug. Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, dass Umweltbelange beispielsweise bei der Siedlungsentwicklung oder der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden.

Im Anhang werden zu einzelnen umweltbezogenen Themenschwerpunkten die Regelungsinhalte des Regionalplans OWL differenzierter dargestellt.

In der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL wird der Freiraum den Kategorien Waldbereiche, Oberflächengewässer und allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet. Ergänzend erfolgt zeichnerisch die Festlegung besonderer Freiraumfunktionen.

Rechtlich erfolgt eine Differenzierung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Als Vorranggebiete werden insbesondere festgelegt:

- **Waldbereiche:** Der Planungsraum weist mit ca. 24 % im Bundes- und Landesvergleich einen unterdurchschnittlichen Waldanteil auf. Aus diesem Grund erfolgt die zeichnerische Festlegung ab einer Größe von 2 ha. Die Grundlage bilden die aktuell bestehenden Waldflächen.
- **Bereiche zum Schutz der Natur:** Die BSN sichern die Kernbereiche des Biotopverbundes. Analog zum Wald erfolgt hier ebenfalls eine zeichnerische Darstellung ab einer Größe von 2 ha. Die zentrale Fachgrundlage bildet die Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrages „Naturschutz und Landschaftspflege“.
- **Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV):** Diese Festlegung dient der Sicherung von Gebieten, die zum einen sehr stark landwirtschaftlich geprägt sind und zum anderen eine herausragende Bedeutung für den Schutz seltener Vogelarten des Offenlandes aufweisen.
- **Regionale Grünzüge:** Die Regionalen Grünzüge dienen primär der siedlungs-räumlichen Strukturierung. Durch sie soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegen gewirkt werden. Die Regionalen Grünzüge übernehmen zumeist auch wichtige Freiraumfunktionen z.B. in Bezug auf die Naherholung, den Biotopverbund oder für den Kaltluftaustausch. Sie ergänzen weitere Freiraumdarstellungen wie Wald oder Bereiche zum Schutz der Natur.
- **Überschwemmungsbereiche:** Im Regionalplan OWL bilden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete HQ100 (ohne technischen Schutz) die Raumkulisse für die Festlegung der Überschwemmungsbereiche. Die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche basiert damit auf einer fachrechtlich definierten Flächenkulisse.
- **Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG):** Die Festsetzungen der BGG berücksichtigen zum einen die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete bis zur Schutzzone III / III A und zum anderen die festgesetzten und geplanten Heilquellenschutzgebiete mit qualitativem Schutz. Wie bei den Überschwemmungsbereichen basiert die Abgrenzung der BGG damit auf einer fachrechtlich definierten Flächenkulisse.
- **Oberflächengewässer:** Stillgewässer werden im Regionalplan aufgrund ihrer zumeist vielfältigen Freiraumfunktionen, insbesondere der naturbezogenen Erholung ab einer Größe von ca. 2 ha zeichnerisch festgelegt. Die zeichnerische Festlegung der Fließgewässer erfolgt mit Blick auf die Maßstabsebene auf die aufgrund ihrer Größe regionalplanerisch relevanten Bäche und Flüsse. Als Bezugsgröße für die zeichnerische Festlegung wird die Größe des Einzugsgebietes herangezogen.

- Freiraumbereiche mit Zweckbindung: Hierbei handelt es sich zum einen um Bereiche, die militärischen Einrichtungen dienen (Truppenübungsplätze etc.) oder Bereiche mit einer intensiven Freizeitnutzung.

Als Vorbehaltsgebiete werden u.a. festgelegt:

- Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE): Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gemäß Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen. Die BSLE werden im Regionalplan OWL ab einer Flächengröße von 10 ha dargestellt.
- Landwirtschaftliche Kernräume: Landwirtschaftliche Kernräume zeichnen sich durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Dieser definiert die landwirtschaftlichen Kernräume anhand von Kriterien wie beispielsweise Bodenwertzahl, zusammenhängende Agrarbereiche und vorhandene Nutzung sowie Befahrbarkeit, Hangneigung und Erosionsneigung.

Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan OWL durch verschiedene thematische Erläuterungskarten, die Themen wie „Biotopverbund“, „schutzwürdige Böden“ oder „Klimatische Ausgleichsräume“ umfassen.

Im Vergleich zum Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold mit seinen Teilabschnitten Oberbereich Bielefeld und Paderborn-Höxter ergeben sich bei den meisten freiraumbezogenen zeichnerischen Festlegungen deutliche Zunahmen. So sind im Regionalplan OWL ca. 143.000 ha Wald als Waldbereich festgelegt worden. Dies entspricht einer Zunahme von ca. 5,4 %. Bei den BSN steigt der Flächenanteil von 127.000 ha auf rund 143.300 ha. Besonders ausgeweitet wurde die Festlegung der Regionalen Grünzüge. Während in den bestehenden rechtskräftigen Regionalplänen die Flächengröße ca. 16.300 ha beträgt, verdoppelt sich dieser Wert nahezu im Regionalplan OWL (32.500 ha). Erstmals festgelegt worden ist die Kategorie BSLV mit ca. 4.200 ha. Die Kulisse der BSLE ist nahezu gleichgeblieben.

In Bezug auf die Kategorien Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die Überschwemmungsbereiche nimmt der Flächenanteil ab. Der Regionalplan OWL zeichnet hier bestehende fachrechtliche Flächenausweisungen nach.

Beitrag des Regionalplans OWL zum Hochwasserschutz

Der Regionalplan OWL trifft im Kapitel 4.12.3 (Hochwasserschutz) Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Mit dem Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche)

sowie den Grundsätzen F 35 (Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen) und F 36 (Starkregen) ergänzt und konkretisiert er die differenzierten fachrechtlichen Bestimmungen des Wasserrechts, die Festlegungen des LEP NRW sowie des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH).

Der BRPH ist im September 2021 in Kraft getreten. Der BRPH enthält bundesweit geltende Regelungen zur Wasserwirtschaft, zum Hochwasserrisikomanagement, zur Entwicklung von Siedlungen und kritischen Infrastrukturen wie Verkehrs- und Energienetzen sowie zur Sicherung und Entwicklung von Überflutungs- und Versickerungsflächen. Diese ausschließlich textlichen Regelungen des BRPH sind unmittelbar anzuwenden. Im Kapitel 4.12.3 (Hochwasserschutz) des Regionalplans OWL wird auf die Inhalte des BRPH hingewiesen. Sie sind bei der Erstellung des Regionalplans OWL entsprechend berücksichtigt worden.

Vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe im Sommer 2021 hat der Regionalrat Detmold in seiner Sitzung am 20.09.2021 eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs (Entwurf 2020) zum Thema Hochwasserschutz beschlossen. Mit der Überprüfung ist die Bürogemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner beauftragt worden. Die Bürogemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner hat in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold eine differenzierte Prüfmethodik entwickelt, um das Hochwasserrisiko der geplanten Siedlungsbereichsfestlegungen zu ermitteln und zu bewerten. Bewertet wurden neben der Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten (HQ100) auch die Überlagerung von Flächen, die bei einem extremen Hochwasser (HQextrem) überflutet werden. Maßgebliche Parameter der Bewertung sind der Flächenumfang der Überlagerungsflächen sowie bei den Überlagerungsflächen HQextrem auch die Überschwemmungshöhe und Fließgeschwindigkeit.

Insgesamt sind ca.1.400 Einzelflächen überprüft worden. Auf der Grundlage der Bewertung sind Empfehlungen für die Rücknahme bzw. Anpassung der geplanten Siedlungsbereichsfestlegungen formuliert worden, die bei der Überarbeitung des Planentwurfsberücksichtigt worden sind.

Diese Überprüfung trägt zugleich den Anforderungen des BRPH Rechnung. So sind gemäß Ziel I 1.1 BRPH bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Sofern im Regionalplan OWL eine zeichnerische Überlagerung von Siedlungsbereichen, Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und Überschwemmungsbereichen besteht, ist im Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) ausdrücklich festgelegt, dass der Hochwasserschutz im Konfliktfall Vorrang hat. Nur wenn die restriktiven wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt sind, ist eine Inanspruchnahme im Ausnahmefall zulässig.

Bei der Flutkatastrophe 2021 gab es massive Schäden aufgrund der Überflutung einer im Trockenabbau betriebenen Sandabgrabung bei Ertstadt. Vergleichbare Strukturen

bzw. Risiken sind im hier zugrundeliegenden Planungsraum nicht gegeben. Unbeschadet dessen wird im Ziel F 34 Absatz 4 festgelegt, dass bei der Zulassung der Rohstoffgewinnung innerhalb von Überschwemmungsbereichen das Risiko von Schäden durch eine rückwirkende Erosion durch entsprechende Festlegungen auszuschließen ist.

Beitrag des Regionalplans OWL zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Regionalplan OWL berücksichtigt adäquat die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Vorhaben und Aktivitäten, die dem Klimaschutz dienen, die zu erwartende negative Klimawandelfolgen verhindern und die die Resilienz der vulnerablen Strukturen stärken, werden durch angemessene Ziele und Grundsätze begünstigt, solche mit vergleichbaren negativen oder negativ verstärkenden Folgen für Klimaschutz und Klimawandelfolgen erschwert bzw. verhindert.

Die thematischen Berührungspunkte liegen vor allem bei

- Festlegungen zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz, zu den Regionalen Grünzügen und zu den innerörtlichen Freiraumsystemen zur Vermeidung und zur Stärkung der Resilienz gegenüber zunehmender Hitzebelastung, insbesondere mit Blick auf die städtisch geprägten Siedlungsbereiche. Hierzu gehören die Grundsätze zur Sicherung überörtlich bedeutsamer Kaltluft-Leitbahnen, zu Handlungen in Bezug auf wärmebelastete Siedlungsbereiche sowie zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung.
- Festlegungen zur Freiraumsicherung, zum Bodenschutz und zum Hochwasserschutz in Reaktion auf die Zunahme von Starkregen und Hochwasserereignissen zur Verbesserung der raumbezogenen Niederschlagsretention und zur Stärkung der Resilienz vorhandener Siedlungs- und sonstiger Infrastrukturen sowie zur Vermeidung von neuen Siedlungsaktivitäten in potenziellen Überschwemmungsbereichen.
- Festlegungen zum Erhalt und zur Förderung von kohlenstoffspeichernden Vegetationsbeständen, Böden und Wasserhaushaltsbedingungen und zur Verbesserung der Kohlenstoffsinkfunktion klimarelevanter organischer Böden und deren Wasserhaushaltsbedingungen.
- Festlegungen zur Stärkung der biologischen Vielfalt der Lebensräume und des regionalen Lebensraum- und Biotopverbundes auch mit Blick auf die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Sicherung und Erweiterung der mit den Bereichen zum Biotopverbund, zum Schutz der Natur, zum Schutz der Landschaft und der Regionalen Grünzüge erfassten Strukturen.
- Festlegungen gegen die Verringerung des Waldbestandes, zur ausnahmebedingten Verpflichtung von Ersatzaufforstungen und zur Waldmehrung. Festlegungen zur Transformation der Energiewirtschaft, hier vor allem zur Beförderung der Erzeugung erneuerbarer Energien, konkret zur Windenergienutzung erfolgen im künftigen sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.

4. Umweltprüfung

Die Erarbeitung des Umweltberichts ist durch die Bürogemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner erfolgt.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Nach § 33 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in das Planungsverfahren des Regionalplans.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen betroffen sein können, zunächst über die Abgrenzung des Geltungsbereichs, die allgemeine Planungsabsicht, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten und die vorliegenden Fachbeiträge informiert (Scoping, siehe auch Kapitel 4). Hiervon haben zahlreiche öffentliche Stellen Gebrauch gemacht. Im Rahmen des Scopings sind Daten, die bei den Fachdienststellen vorliegen (z.B. bestehende und geplante Wasserschutzgebiete), die sowohl für die Festlegungen im Regionalplan als auch als Grundlage für die Umweltprüfung dienen, abgefragt worden.

4.1 Methodik der Umweltprüfung

Grundsätzlich waren sämtliche Planinhalte, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, Gegenstand der Umweltprüfung. In der Regionalplanung sind dies die Planinhalte mit entsprechenden Bindungswirkungen, d.h. die im Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie die zeichnerischen Darstellungen mit entsprechenden Bindungswirkungen.

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen bzw. die Ziele und Grundsätze des Regionalplans OWL sowie für zeichnerische Planfestlegungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen wurden die Umweltauswirkungen verbal-argumentativ bewertet.

Räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen der Neuaufstellung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, wurden entsprechend der Planungsebene vertieft geprüft. Sie wurden innerhalb von einzelnen Prüfbögen entlang der relevanten Umweltziele und Kriterien (s.o.) beschrieben und bewertet.

In einem nachfolgenden Schritt wurden ergänzend kumulative Auswirkungen ermittelt, die sich durch die Überlagerung der Auswirkungen mehrerer Planfestlegungen des Regionalplans ergeben können.

Abschließend wurden in einem dritten Schritt unter Berücksichtigung positiver und negativer Umweltauswirkungen die Ergebnisse der einzelnen Betrachtungen zu einer Gesamtplanbetrachtung aller Planinhalte zusammengeführt.

Auswirkungsprognose der einzelnen Planfestlegungen

Die einzelnen Planinhalte des Regionalplans OWL wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht, wobei eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgte.

Eine vertiefende Prüfung in Form von Prüfbögen erfolgte für die folgenden Planfestlegungen:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB und ASB für zweckgebundene Nutzungen)
- Freiraumbereiche (für zweckgebundene Nutzungen) (Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB und GIB für zweckgebundene Nutzungen)
- Das Wasserversorgungskraftwerk Nethe als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen (Speichersee)
- Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- Aufschüttungen und Ablagerungen (geplante Erweiterungen)
- Oberflächengewässer, geplant (Untersee in Bielefeld)
- Schienenwege, geplant.

Gegenstand der Prüfung waren dabei die Flächen, die neu festgelegt wurden, bzw. bei denen die Regionalplanung Steuerungsmöglichkeiten besaß, die ggf. eine Rücknahme der Flächenfestlegung zur Folge haben könnten. Keine Prüfung erfolgte beispielsweise für Flächen, die bereits bebaut waren oder für Rohstoffgewinnungsflächen, die bereits genehmigt wurden.

Die Methodik zur Auswahl der Prüfflächen wird ausführlich im Umweltbericht beschrieben. Am Beispiel der ASB und GIB werden die wesentlichen Kriterien dargestellt:

- Betrachtet wurden alle freien, noch nicht bebauten Flächen. Eingeschlossen wurden auch diejenigen Flächen, die als Reservegebiete innerhalb der FNP-Darstellungen vorlagen sowie Freiflächen, die bereits über einen B-Plan abgesichert wurden. Nicht einbezogen wurden Flächen, bei denen mit der Bebauung oder Erschließung begonnen worden ist, sowie auch Grünflächen wie Friedhöfe, Parks oder Sportanlagen.
- Für Flächen > 10 ha wurde regelmäßig ein Steckbrief erstellt.
- Für Flächen <10 ha wurde dann ein Steckbrief erstellt, wenn Flächen mit besonderen Freiraumfunktionen erkennbar betroffen waren, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Hierbei wurde auch berücksichtigt, ob die Überlagerung nur kleinflächig oder randlich erfolgte bzw. ob bereits eine deutliche Vorbelastung bestand. Freiraumfunktionen mit besonderem Gewicht sind im wesentlichen Flächen, die nach Fachrecht bereits besonders gesichert sind, zum Beispiel Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete. Ergänzend wurden auch die Flächen miteinbezogen, bei denen schutzwürdige Böden betroffen sind. Damit wird der besonderen Bedeutung des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Da schutzwürdige Böden im Planungsraum vergleichsweise häufig auftreten, ergab sich für viele Flächen < 10 ha eine Betroffenheit, sodass entsprechend für die Flächen Steckbriefe erstellt worden sind.

Für Flächen mit geringer Größe, die im Maßstab des Regionalplans OWL nicht abgrenzbar sind (z. B. Flächen der Siedlungsarrondierung, kleinere Baulücken innerhalb des Siedlungszusammenhangs) erfolgte keine vertiefende Prüfung anhand eines Steckbriefes. In der Regel handelt es sich um Flächen, die als Orientierungswert eine Größe von 2 ha nicht überschreiten.

Insgesamt sind 644 Steckbriefe erstellt worden, der überwiegende Teil für Siedlungsbereiche.

Festlegung der Bewertungskriterien

Die Bewertung der Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfolgte anhand verschiedener schutzgutbezogener Kriterien.

Für die Auswahl der Kriterien war maßgeblich, dass sie für den gesamten Planungsraum nach einer einheitlichen Methodik vorliegen, keine zusätzliche Kartierung erfordern und in ihrer Aussagekraft der Maßstabsebene der Regionalplanung entsprechen. Es erfolgte keine Doppelbewertung, das heißt ein Kriterium wurde nur einem Schutzgut zugeordnet, auch wenn es Aussagekraft für mehrere Schutzgüter aufweist.

Die einzelnen Bewertungskriterien sind im Umweltbericht ausführlich dargestellt.

Beispielhaft werden die verwendeten Kriterien für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ dargestellt. Bewertet wird das Schutzgut über die Kriterien: FFH- und Vogelschutzgebiete; Naturschutzgebiete, planungsrelevante Arten, gesetzlich geschützte Biotop, schutzwürdige Biotop, Biotopverbundflächen.

Diese Auflistung verdeutlicht, dass Kriterien mit unterschiedlicher Wertigkeit verwendet wurden. So ist die Betroffenheit eines europarechtlich geschützten FFH-Gebietes höher zu gewichten, als die Betroffenheit eines ggf. nur lokal schutzwürdigen Biotops. Aus diesem Grund wird in der Umweltprüfung zwischen Kriterien mit höherem Gewicht und Kriterien mit geringerem Gewicht unterschieden.

Neben den Kriterien mit höherem bzw. geringerem Gewicht werden in den Steckbriefen auch Kriterien aufgeführt, die nicht in die Bewertung eingehen, deren Betroffenheit aber für die nachfolgenden Ebenen dokumentiert werden. Es handelt sich hierbei beispielweise um sehr großflächige Kategorien wie Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke, die eine sehr heterogene Schutzwürdigkeit aufweisen können. Hier ist die konkrete Betroffenheit im nachgelagerten Verfahren zu ermitteln und zu bewerten.

Die Bewertungsgrundlagen sind - sofern neuere Datenbestände vorlagen - aktualisiert worden. Dies betraf u.a. die Kriterien „Überschwemmungsgebiete“, „Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete“, „Landschaftsschutzgebiete“ sowie Daten des „Fachbeitrags Klima“.

Gewichtung der Kriterien

Für jeden Steckbrief erfolgte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung der betrachteten Kriterien die Gesamtbewertung der voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen nach folgendem Prinzip:

Für einen Steckbrief führt die Gesamtbewertung zu erheblichen Umweltauswirkungen, sofern in der Einzelbewertung der Kriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen für ein Kriterium mit höherem Gewicht prognostiziert werden oder
- erhebliche Umweltauswirkungen für mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht prognostiziert werden.

Kriterien mit höherem Gewicht sind dabei wegen der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren beispielsweise Kurorte, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete.

FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Artenschutz

Soweit einzelne zeichnerische Festlegungen auch hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu überprüfen waren, erfolgte die Darlegung der Prüfung und ihrer Ergebnisse ebenso im Rahmen der SUP als Trägerverfahren.

Die Ergebnisse von durchgeführten FFH-Vorprüfungen (Flora-Fauna-Habitat) bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen flossen in die jeweiligen Prüfbögen mit ein.

Neben den Belangen des Netzes „Natura-2000“ sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen entsprechend der Planungsebene der Regionalplanung. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte jeweils im Prüfbogen.

Im Gegensatz zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen besteht auf der Ebene der Regionalplanung keine gesetzliche Verpflichtung eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Ohne aktuelle Artenkartierungen ist eine abschließende Prüfung nicht möglich, insofern handelt es sich auf der Grundlage vorliegender Daten um eine Vorabschätzung.

Differenzierte Betrachtung der möglichen Umweltauswirkungen

Grundlage für die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen der räumlich konkreten Planfestlegungen auf die Schutzgüter sind die von den jeweiligen Planfestlegungen (Siedlungs-, Gewerbe-, Abgrabungsbereiche, Abfalldeponien, regionalplanerisch bedeutsame Verkehrsinfrastruktur) ausgehenden anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Da auf der Ebene der Regionalplanung konkrete Angaben zur Umsetzung bzw. Durchführung der Planfestlegungen fehlen, ist die Betrachtung baubedingter Auswirkungen Gegenstand nachfolgender Planungs- und Zulassungsverfahren. Hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ergeben sich für die verschiedenen Kategorien der Planfestlegungen Unterschiede, die durch eine differenzierte Bewertung in der Umweltprüfung berücksichtigt wurden.

So stellt es beispielsweise einen Unterschied dar, ob innerhalb eines Wasserschutzgebietes ein ASB oder ein GIB ausgewiesen werden soll.

Ein weiteres Beispiel sind mögliche Auswirkungen von Planfestlegungen auf Kaltluftbahnen. Die Funktion von Kaltluftbahnen kann durch Bebauung der Flächen eingeschränkt werden, während vergleichbare Auswirkungen durch Abgrabungen ausgeschlossen werden können.

4.2 Ergebnis der Prüfung einzelner Planfestlegungen sowie der Gesamtplanbetrachtung

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der jeweiligen Planfestlegungen des Regionalplans OWL erfolgte anhand einzelner Prüfbögen, die im Anhang C zum Umweltbericht veröffentlicht sind.

Insgesamt ergeben sich über alle Planfestlegungstypen die in der folgenden Tabelle dargestellten Ergebnisse.

Art der Planfestlegung	Gesamtanzahl Prüfungen	davon Prüfungen mit erheblichen Umweltauswirkungen
Allgemeine Siedlungsbereiche einschl. Ferien-einrichtungen / Freizeitanlagen	425	218
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen einschl. Speichersee Nethe	156	69
Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze einschl. Untersee Bielefeld	47	32
Aufschüttungen und Ablagerungen; hier: Abfalldeponien	3	2
Verkehrsinfrastruktur (nur Schiene)	3	3
Summe	644	324

Erhebliche Umweltauswirkungen treten insbesondere in Bezug auf Wohnbauflächen, in Bezug auf schutzwürdige Böden, in Bezug auf klimatische Ausgleichsräume sowie in Bezug auf Kulturlandschaftsbereiche auf.

Die quantitative überproportionale Betroffenheit einzelner Kriterien ist vorrangig darin begründet, dass diese in einem größeren Flächenumfang im Planungsraum vertreten sind. So nehmen schutzwürdige Böden beispielsweise einen prozentualen Flächenanteil von 40 % am gesamten Planungsraum ein.

Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete / Artenschutz

Die Umweltprüfung umfasst auch die Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit. Die Prüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Festlegungen des Plans einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 bzw. § 35 BNatSchG).

Insgesamt sind für 57 Plangebiete 73 FFH-Vorprüfungen durchgeführt worden. Im Ergebnis der Prüfung und nach Optimierung einzelner Flächenumgriffe kann festgestellt werden, dass eine mit den Erhaltungszielen oder Schutzzwecken der Natura-2000-Gebiete verträgliche Realisierung aller Plangebiete des Regionalplans OWL möglich ist. Aufgrund von fehlenden Details auf der Ebene der Regionalplanung zu einzelnen Vorhaben ist für einige Plangebiete jedoch auf der nachfolgenden Planungsebene eine weitere FFH-Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz (MKULNV 2016a) besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung auf der Ebene der Regionalplanung. Es ist aber sinnvoll, auf der Ebene der Regionalplanung eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange durchzuführen, soweit sie auf die-

ser Ebene überhaupt bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Bei dieser Vorabschätzung sind insbesondere Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu berücksichtigen. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann.

Im Ergebnis der Prüfung können Betroffenheiten von verfahrenskritischen Vorkommen für insgesamt 11 Einzelflächen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das festgestellte Konfliktpotenzial ist in den jeweiligen Steckbriefen dokumentiert. In weiteren Planungsschritten bzw. im Vorfeld der baulichen Inanspruchnahme ist zu prüfen, inwieweit man in den beschriebenen Fällen anhand von Maßnahmen bzw. durch eine entsprechend gestaltete Umsetzung der geplanten Bebauung artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden kann. Auf dieser nachfolgenden Ebene ist auch zu überprüfen, ob das verfahrenskritische Vorkommen noch Bestand hat.

Kumulationsgebiete

Neben der tabellarischen Zusammenschau der Umweltauswirkungen werden zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen der Festlegungen des Regionalplans OWL flächenbezogene Kumulationsgebiete abgegrenzt. Als Kumulationsgebiete werden die Gebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Dabei können vor allem die Bereiche relevant sein, die, bezogen auf das jeweilige Schutzgut, besondere Empfindlichkeiten aufweisen. Als Kumulationsgebiete identifiziert wurden folgende Bereiche:

- I. Kumulationsgebiet Minden/ Bad Oeynhausen/ Porta Westfalica, Weser, Wiehengebirge
- II. Kumulationsgebiet Bielefeld, Teutoburger Wald
- III. Kumulationsgebiet Detmold, Teutoburger Wald
- IV. Kumulationsgebiet Paderborn, Lippe
- V. Kumulationsgebiet Weser und Nethe bei Beverungen/ Höxter.

Eine kartenmäßige Abgrenzung erfolgt im Kapitel 8 des Umweltberichtes.

In diesen Regionen hat bei der Umsetzung der Planfestlegungen die Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen eine besondere Relevanz. Dabei sind vor allem folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Vermeidung / Verminderung von Flächeninanspruchnahmen
- Vermeidung / Verminderung von Immissionen
- Vermeidung / Verminderung von visuellen und akustischen Beeinträchtigungen
- Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gemäß Stand der Technik.

Eine differenzierte Beschreibung findet sich im Kapitel 8 des Umweltberichts.

Gesamtplanbetrachtung

Um eine Aussage zur flächenhaften Gesamtbelastung des Raumes durch die räumlich konkreten Planfestlegungen des Regionalplans OWL treffen zu können, wurden im Umweltbericht die Flächenumfänge der Planfestlegungstypen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen den Flächenumfängen der Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen bzw. positiven Umweltauswirkungen gegenübergestellt.

Regionalplanerische Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen (Bestand und Planung)		Regionalplanerische Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen (Bestand und Planung)	
Plankategorie	Fläche/ Länge	Plankategorie	Fläche/ Länge
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) (inkl. ASB für zweckgebundene Nutzungen)	63.720 ha	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (inkl. Landwirtschaftlicher Kernräume)	426.480 ha
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (inkl. GIB für zweckgebundene Nutzungen)	13.860 ha	Waldbereiche	142.900 ha
Aufschüttungen und Ablagerungen	705 ha	Oberflächengewässer (Wasserflächen)	5.230 ha
Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze	1.170 ha	Fließgewässer	2.650 km
Freiraumbereiche mit sonstigen Zweckbindungen (Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen, Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, militärische Einrichtungen, Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk)	14.575 ha	Bereiche zum Schutz der Natur	143.357 ha
Straßen	3.500 km	Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes	4.185 ha
		Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung	362.119 ha

Schienenwege	735 km	Regionale Grünzüge	32.475 ha	
Wasserstraßen	165 km		Bereiche zum Grundwasser und Gewässerschutz	88.419 ha
Flughäfen / Flugplätze	570 ha		Überschwemmungsbereiche	37.100 ha
Flächensumme (mit Überlagerungen)	94.600 ha (4.400 km)	Flächensumme (mit Überlagerungen)	1.242.265 ha (2.650 km)	
Flächensumme (unter Berücksichtigung von Überlagerungen)	94.220 ha	Flächensumme (unter Berücksichtigung von Überlagerungen)	557.845 ha	

Dabei handelt es sich um eine rein quantitative Gegenüberstellung, die sowohl den Bestand als auch die Planung der jeweiligen Planfestlegungstypen einschließt. Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Bereiche mit nachteiligen Umweltauswirkungen überwiegend durch Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen gebildet werden. Der hohe Anteil an Siedlungs- und Gewerbeflächen zieht auch ein großes Straßen- und Schienennetz nach sich, insbesondere auch aufgrund der polyzentralen Siedlungsstruktur und des vergleichsweise hohen Zersiedelungsgrades in einzelnen Teilräumen der Region. Der Rohstoffreichtum spiegelt sich durch den Anteil an Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze wider. Der Anteil an Flächen für Abfalldeponien und insbesondere Flughäfen ist vergleichsweise gering. Bezüglich des Schutzgutes „Fläche“ zeigt die obenstehende Tabelle, dass die Flächeninanspruchnahme durch flächige Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen insgesamt 94.220 ha beträgt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Flächensumme sowohl den Bestand als auch die Planung der relevanten Planfestlegungen darstellt. Darüber hinaus legt der Regionalplan OWL fest, dass Siedlungsplanungen auf Freiflächen nur bei einem nachgewiesenen Bedarf und bei einem Mangel an verfügbaren Baulandreserven erfolgen dürfen.

Zum anderen werden für die Inanspruchnahme von Freiraum zu Siedlungszwecken (Wohnbau- und Wirtschaftsflächen) gemeindebezogenen Obergrenzen festgelegt (vgl. Anlage 1 des Regionalplans OWL). Die Inanspruchnahme des Freiraums unterliegt zudem einer differenzierten regionalplanerischen Steuerung durch Festlegungen im LEP NRW und im Regionalplan OWL.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der Planungen auf den nachgelagerten Ebenen die Flächen in der Regel nicht vollständig versiegelt werden, sondern dass z. B. im Bereich von Allgemeinen Siedlungsbereichen oder Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen Teile der Plangebiete begrünt werden können bzw. unversegelt bleiben.

Bei den Festlegungen der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere für die Schienenwege und Wasserstraßen, gilt es zu berücksichtigen, dass diese auch die Grundlage für eine angestrebte Verlagerung des Güter- und Personenverkehrs auf umweltfreundlichere

Verkehrsträger bilden. Demgegenüber steht die Flächeninanspruchnahme durch flächige Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen, die unversiegelt sind (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche, Wasserflächen) mit insgesamt 585.710 ha.

Bei diesen Planfestlegungen trägt der Regionalplan OWL dazu bei, dass die Flächen gesichert und vor einer weiteren Flächeninanspruchnahme geschützt werden. Die obigen Flächenangaben sowie der große Umfang an Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen unterstreichen, dass der Regionalplan OWL die Umweltbelange gezielt berücksichtigt und die negativen Umweltauswirkungen begrenzt werden.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die einzelnen Planflächen stellen auf der Ebene der Regionalplanung und der Grundlage der verwendeten Daten mögliche erkennbare Umweltkonflikte bei der Realisierung der Planung dar.

Bei der Umsetzung auf den nachfolgenden Planungsebenen sind die Umweltbelange im Rahmen der fachgesetzlichen Bestimmungen ergänzend und vertiefend zu prüfen.

Bei der Umweltprüfung auf der nachgelagerten Planungsebene kann sich eine abweichende Bewertung ergeben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn konkretisierende oder ergänzende Daten hinzugezogen werden (z.B. aktuelle Kartierung von planungsrelevanten Tieren und Pflanzen, Starkregenrisikokarten, konkrete Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten).

Auf den nachgelagerten, konkreten Planungs- und Zulassungsebenen ist ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung oder Verminderung von Betroffenheiten von bedeutenden Schutzgutfunktionen zu legen. So hat z.B. die Versiegelung von schutzwürdigen Böden nur im zwingend erforderlichen Umfang zu erfolgen. Auch kann durch eine an die klimatischen Bedingungen angepasste Konkretisierung der Planungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen ein Siedlungsbezug von Flächen mit klimatischer oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion aufrechterhalten werden (z.B. durch Aufrechterhaltung von Kaltluft- / Frischluftschneisen). Ebenfalls können bei einer Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Ebenen z.B. historische Sichtbeziehungen berücksichtigt und eine Beeinträchtigung möglichst vermieden werden.

Durch das im Regionalplan OWL zugrunde gelegte Siedlungsmodell (Entkopplung von Standort – und Mengensteuerung) steht den Kommunen eine Auswahl an Alternativstandorten für die Siedlungsentwicklung zu Verfügung. Damit können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch Flächen mit einem vergleichsweise hohen Konfliktpotential ausgeschlossen werden.

Bei der Einordnung der Ergebnisse der Umweltprüfung ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Betroffenheit bestimmter Kriterien bzw. der hiermit abgebildeten Schutzkategorien eine Realisierung nach den Bestimmungen des Fachrechts als auch der ergänzenden textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL nur möglich ist, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete werden als Kriterien mit höherem Gewicht angesetzt. Erfolgt eine Überlagerung mit Siedlungsbereichen wird nach der Methodik der Umweltprüfung, die betroffene Fläche als ein Plangebiet mit erheblichen Umweltauswirkungen eingestuft.

Nach den fachrechtlichen Bestimmungen und auch den Festlegungen des Regionalplans OWL kann die Siedlungsentwicklung nur dann erfolgen, wenn keine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes oder des Wasserschutzgebietes zu erwarten ist.

Dies gilt ebenso für Natura 2000-Gebiete oder planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete bzw. Tier- und Pflanzenarten ist nach Fachrecht ausnahmsweise dann möglich, wenn u.a. keine Alternativen zu Verfügung stehen.

4.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich ist die Prüfung von Alternativen und die damit verbundene Abwägung der unterschiedlichen Belange mit- und untereinander als ein die Planaufstellung kontinuierlich begleitender Prozess zu verstehen. Zu einem sehr frühen Zeitpunkt wurden die Konsultationen im Rahmen der Kommunalgespräche durchgeführt. Hier wurden bereits alternative Planungs- und Entwicklungsüberlegungen diskutiert. Weitere Planungsalternativen wurden im Rahmen der kommunalen Fachbeiträge zur Siedlungsentwicklung und den teilregionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepten in das Planverfahren eingebracht.

Bereits in dieser frühen Phase der Betrachtung unterschiedlicher Planungsmöglichkeiten haben die Belange des Freiraum- und Umweltschutzes eine gewichtige Rolle gespielt. Zur Wahrung dieser Belange ist das Sachgebiet „Freiraum“ der Regionalplanungsbehörde an allen Kommunalgesprächen beteiligt gewesen. Insofern sind bei der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Planfestlegungen neben der Eignung des Raumes für bestimmte Nutzungen auch umweltbezogene Kriterien herangezogen worden. Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Planungsgrundsatz der Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen Rechnung getragen.

Auf dieser Grundlage wurden die anvisierten Planfestlegungen einer vertieften Prüfung unterzogen (vgl. Umweltbericht Anhang C). Sofern für Planfestlegungen des Regionalplans im Rahmen der vertieften Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, müssen im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel auch keine Alternativen entwickelt und geprüft werden. Im Ergebnis des ersten „Durchlaufs“ der für die räumlich konkreten Planfestlegungen vertieften Prüfung hat es zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen weitere Anpassungen im räumlichen Zuschnitt der Planfestlegungen gegeben. Im Sinne planerischer Alternativen wurden ca. 40 Planflächen in ihrem Zuschnitt angepasst.

Durch den veränderten Flächenzuschnitt konnten erhebliche Umweltauswirkungen vollständig vermieden oder reduziert werden. Auf verschiedene Planfestlegungen wurde nach dem ersten Prüfdurchlauf gänzlich verzichtet. Hierbei handelt es sich zum einen um eine ursprünglich in ein Naturschutzgebiet hinein geplante betriebliche Er-

weiterung eines Stahlunternehmens und zum anderen um einen im Bereich Paderborn/Salzkotten geplanten Allgemeinen Siedlungsbereich, welcher im Konflikt mit dem Vorkommen der Wiesenweihe gestanden hätte.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL wurde ein Siedlungsflächenkonzept entwickelt, welches im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW auf eine Entkopplung der Standort- und Mengensteuerung zielt. Mit Blick auf den dringenden Wunsch der kommunalen Familie nach mehr Flexibilität und einer schnelleren Anpassung an sich dynamisch verändernde wirtschaftliche, demographische und soziale Rahmenbedingungen soll den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot zur Verfügung gestellt werden. Die nach dem LEP NRW erforderliche Mengensteuerung erfolgt im Rahmen dieser Konzeption durch die Festlegung von Flächenkontingenten für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen für jede Gemeinde im Planungsraum. Die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme von Freiraum für eine Siedlungsnutzung unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem.

Ziel ist es, die Flexibilität bei der bauleitplanerischen Umsetzung der siedlungsräumlichen Festlegungen (ASB und GIB) zu erhöhen.

Insofern verbleiben auch innerhalb der im Regionalplan OWL festgelegten Flächenkulisse ausreichend Spielräume für eine Prüfung räumlicher Alternativen zur Siedlungsentwicklung in den Kommunen. Es wird Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung sein, diese Spielräume möglichst umweltverträglich zu nutzen. Der vorliegende Umweltbericht zum Regionalplan OWL liefert mit seinen flächenkonkreten Steckbriefen (siehe Umweltbericht Anhänge B und C) eine gute Grundlage zur Einschätzung der mit den Flächenalternativen voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen und die Abschätzung der Notwendigkeit weitergehender Prüfungen.

Ähnlich wie bei den Siedlungsflächen wurden die Belange des Freiraumschutzes auch bei der Festlegung der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze frühzeitig in die Flächenauswahl einbezogen. Dabei sind neben verschiedenen planerischen Aspekten wie der Qualität und Quantität der Rohstoffverkommen und der Lage zu vorhandenen Abgrabungsbereichen auch Umweltbelange im Aufstellungsprozess kontinuierlich und umfassend berücksichtigt worden.

Die Prüfung von Alternativen ist auch als ein die Planaufstellung kontinuierlich begleitender Prozess zu verstehen. Mit den in Kapitel 8 des Regionalplans OWL formulierten Zielen und Grundsätzen zur Rohstoffversorgung beinhaltet der Regionalplan selbst bereits umfangreiche Festlegungen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen.

So ist z. B. geregelt, dass bei Überlagerungen von BSAB mit Freiraumfunktionen wie BSN, BGG oder Überschwemmungsbereichen die Rohstoffgewinnung nachrangig ist, sofern Konflikte mit den sich überlagernden Freiraumfunktionen nicht ausgeschlossen werden können.

Zu berücksichtigen ist, dass die mit der Rohstoffgewinnung verbundenen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung teilweise nicht abschließend bewertet werden können. Sie sind abhängig von der gewählten Abbautechnik, der Flächenerschließung, der Lage ggf. erforderlicher Aufbereitungsanlagen, der Art der Rekultivierung und der konkreten Situation im Einzelfall. Weitere Festlegungen im Sinne der Umweltverträglichkeit sind damit den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

4.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Überwachung muss, entsprechend der Umweltprüfung, dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessen ausgestaltet werden. Aus Gründen der Plausibilität und Praktikabilität sollte sie in enger Anlehnung an die Methodik der Umweltprüfung erfolgen. Aufbauend auf den Erkenntnissen der Umweltprüfung orientiert sich die Auswahl der Indikatoren daher sowohl an den wesentlichen Wirkfaktoren der Planfestlegungen als auch an den Umweltzielen, die als Bewertungsmaßstab für die Auswirkungsprognose herangezogen wurden. Folgende Indikatoren sollen für das Monitoring der Umweltauswirkungen nach Abschluss des Verfahrens, vorrangig im Rahmen bestehender Überwachungsmechanismen, erhoben werden, um die im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Auswirkungen zu überwachen:

Das Monitoring verfolgt des Weiteren den Zweck zu überprüfen, inwieweit die in den Regionalplan OWL eingeflossenen Leitgedanken, die entsprechend auch über textliche Festlegungen verankert worden sind, vollzogen werden. Hieraus ergeben sich in der Regel auch direkte oder indirekte Rückschlüsse auf die Entwicklung der Umwelt:

- Auswirkungen durch Lärm auf den Menschen und die menschliche Gesundheit
- Luftqualität
- Auswirkungen durch Barrieren/Verdrängung, Kollision, Lärm, visuelle Wirkungen auf Arten
- Auswirkungen auf das Grundwasser sowie Oberflächengewässer
- Auswirkungen durch visuelle Beeinträchtigungen

Im Umweltbericht wurden die wesentlichen Informationen zur Operationalisierung der Indikatoren dargelegt. Dabei wurden für jeden genannten Indikator die relevanten Umweltziele, die voraussichtlich von der Umweltauswirkung -die der Indikator abbildet- betroffenen Schutzgüter, die Datenerfordernisse, Zuständigkeiten und mögliche Erhebungsintervalle abgebildet.

Über die im Umweltbericht genannten Themen hinaus können im Rahmen des Monitorings auch folgende Punkte statistisch ausgewertet werden:

- Flächenverbrauch (insbesondere Siedlungsflächenmonitoring, amtliche Statistiken)
- Quantitative Veränderung der Waldflächen (Statistiken des Landesbetriebs Wald und Holz zu Waldumwandlungen und Ersatzaufforstungen)
- Entwicklung der Rohstoffgewinnung (Monitoring des Geologischen Dienstes, Daten der Genehmigungsbehörden)
- Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden (insbesondere: Überlagerung Siedlungsflächenmonitoring und Karte der schutzwürdigen Böden)
- Inanspruchnahme ertragsstarker Böden und landwirtschaftlicher Kernräume durch Kompensationsmaßnahmen (Abgleich mit dem Kompensationsflächenkataster)

Anhang: Berücksichtigung der Umweltbelange aus den Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Nachfolgend werden beispielhaft Stellungnahmen, die in der ersten und zweiten Beteiligung zum Regionalplan OWL eingegangen sind, dargestellt. Diese Darstellung bildet beispielhaft das Spektrum der Anregungen und Bedenken ab. Diese Zusammenstellung basiert u.a. auch auf dem Entscheidungskompass, den der Regionalrat in der Sitzung des Regionalrats am 20. Juni 2022 beschlossen hat. Der Entscheidungskompass war die Richtschnur für die Bearbeitung und Bewertung der Stellungnahmen und insbesondere eine Grundlage für die Erarbeitung der Ausgleichs- und Abwägungsvorschläge.

Dargestellt werden nachfolgend entsprechend der Zielsetzung der zusammenfassenden Erklärung die Stellungnahmen, die einen Umweltbezug aufweisen. Über die Themenkomplexe des Entscheidungskompasses hinaus sind weitere Themenfelder mit Umweltbezug aufgenommen worden.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der LPIG DVO NRW Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

Folgende Themen werden behandelt:

Regionale Grünzüge / Sicherung von Freiflächen innerhalb des Siedlungsraumes ..	2
Boden	5
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Arten- und Biotopschutz	8
Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Arten- und Biotopschutz.....	18
Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	21
Ausweisung der Senne als Nationalpark / Artenschutz	24
Wald	26
Hochwasserschutz	31
Grundwasser- und Gewässerschutz.....	36
Landwirtschaft	40
Kulturlandschaftsentwicklung	42
Klimaschutz / Klimaanpassung.....	45
Rohstoffversorgung	48
Festlegung von Siedlungsbereichen.....	53

Regionale Grünzüge / Sicherung von Freiflächen innerhalb des Siedlungsraums

Im Regionalplan OWL sind entsprechend der Vorgaben des LEP NRW Regionale Grünzüge als Vorranggebiete zeichnerisch festgelegt worden. Die zeichnerische Festlegung wird im Regionalplan OWL durch die textliche Festlegung im Ziel F 6 (Regionale Grünzüge) ergänzt. Die Regionalen Grünzüge dienen primär der siedlungsräumlichen Gliederung. Durch sie soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte nach siedlungsräumlichen Kriterien. Im Vergleich zu den bestehenden rechtskräftigen Regionalplänen erfolgte eine deutliche Vergrößerung der im Regionalplan OWL festgelegten Regionalen Grünzüge. Raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen sind innerhalb der Regionalen Grünzüge nur ausnahmsweise im Rahmen der Vorgaben des Ziels F 6 zulässig.

Die Regionalen Grünzüge übernehmen zumeist auch wichtige Freiraumfunktionen z.B. in Bezug auf die Naherholung, den Biotopverbund oder für den Kaltluftaustausch. Sie ergänzen weitere Freiraumdarstellungen wie Wald oder Bereiche zum Schutz der Natur (BSN).

Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3 und 4.4 differenzierte textliche Festlegungen.

Nach den textlichen Festlegungen sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freiflächensystems an den Außenbereich ist anzustreben. Dieser Schnittstelle kommt besondere Bedeutung im Hinblick auf eine anzustrebende enge Verzahnung, Vernetzung und Durchlässigkeit der innerstädtischen und regionalen Freiraumverbundsysteme zu.

Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum „Biotopverbund im Siedlungsraum“, „Wald innerhalb der Siedlungsbereiche“ und zur „Bauleitplanung und Klimaanpassung“.

Die Sicherung von innerstädtischen Freiflächen steht dabei im Spannungsfeld mit dem Ziel, durch eine bauliche Innenentwicklung und Nachverdichtung, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich zu minimieren.

Im Regionalplan OWL sind kleinere Freiflächenstrukturen als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, Friedhöfe etc.

Anpassungen nach dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL:

Nach der ersten Beteiligung sind in verschiedenen Teilräumen die Regionalen Grünzüge erweitert oder reduziert worden. Eine Änderung der textlichen Festlegung im Ziel F 6 ist nicht erfolgt.

Nach der ersten Beteiligung sind teilweise innerörtliche Freiraumflächen, sofern sie ausreichend groß (und damit graphisch abgrenzbar) sind und eine Anbindung an den Freiraum aufweisen, nicht als Siedlungsbereich, sondern als Freiraum dargestellt worden.

Die Erläuterungen zum Grundsatz F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme) wurden dahingehend ergänzt, dass die Gemeinden als Grundlage für die Entwicklung und Erhaltung innerörtlicher Freiraumsysteme -sofern erforderlich- für bestehende und geplante Siedlungsflächen Grünordnungspläne aufstellen sollen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Regionale Grünzüge)

Einzelne Beteiligte forderten die Rücknahme von Regionalen Grünzügen insbesondere mit Blick auf negative Auswirkungen hinsichtlich der Zulässigkeit privilegierter Anlagen bzw. der Erweiterung bestehender Nutzungen oder mit Blick auf die weitere Entwicklung der Ortsteile. Verschiedene Beteiligte forderten die Erweiterung der Regionalen Grünzüge im Hinblick auf eine stärkere Sicherung der siedlungsräumlichen Gliederung, der Sicherung innerstädtischer Freiraumsysteme oder aus Gründen einzelner Freiraumbelange.

Bewertung: Im Regelfall wurde an der zeichnerischen Festlegung der Regionalen Grünzüge festgehalten. Die Zulässigkeit der Erweiterung privilegierter Anlagen bzw. vorhandener Nutzungen unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit richtet sich primär nach den fachrechtlichen Vorgaben. Hier steht die Festlegung des Vorranggebietes nicht entgegen. Raumbedeutsame Vorhaben können innerhalb der festgelegten Regionalen Grünzüge realisiert werden, wenn sie mit den Ausnahmenvorschriften des Ziels F 6 vereinbar sind. Gleiches gilt für die weitere Entwicklung von Ortsteilen und Siedlungen, die innerhalb der regionalen Grünzüge liegen.

Eine Erweiterung von regionalen Grünzügen erfolgte in den Fällen, wenn die siedlungsräumlichen Voraussetzungen für die Festlegung vorlagen. In den Fällen, in denen die Erweiterung der regionalen Grünzüge insbesondere mit Blick auf die Sicherung einzelner Freiraumfunktionen oder die Sicherung innerstädtischer Freiraumsysteme angeregt wurde, erfolgte keine Festlegung.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Sicherung von Freiflächen innerhalb des Siedlungsraums)

Einzelne Verbände und Kommunen hatten sich gegen die - zum Teil erstmalige - zeichnerische Festlegung von innerstädtischen Freiflächen als Siedlungsbereich (ASB, GIB) ausgesprochen. Sie befürchteten, dass damit eine bauliche Inanspruchnahme der aus ihrer Sicht schutzwürdigen Flächen vorbereitet wird.

Bewertung: Im Regelfall wurde an einer zeichnerischen Festlegung als Siedlungsbereich festgehalten. Dies erfolgte auch mit Blick auf die Maßstabebene des Regionalplans und unter Beachtung der grundgesetzlich gesicherten kommunalen Planungshoheit. Regionalplanerische Festlegungen sind immer dann erforderlich, wenn sie zur überörtlichen Sicherung, Entwicklung und Ordnung des Raumes dienen. Unter einer rein kommunalen Betrachtung sind diese nicht zulässig.

Grundsätzlich ist anzustreben – vor einer Siedlungsentwicklung in die freie Landschaft hinein – zunächst innerstädtische Baulücken und Freiflächen zu nutzen. Dabei sind aber die bestehenden Funktionen der innerstädtischen Freiflächen z.B. für den Klimaschutz, den Hochwasserschutz, die Erholung und den Biotopverbund angemessen zu berücksichtigen.

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, als Fläche für den Hochwasserschutz oder als Park. Im Sinne der rechtlich erforderlichen Abschtichung zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Stadtentwicklung sowie der notwendigen Konkretisierung auf den nächsten Planungsebenen, eröffnet die Festlegung als Siedlungsbereich für die Kommunen die Möglichkeit, ausgewogene, lokal angepasste Lösungen für die zum Teil sehr differenzierten und kleinräumigen Planungssituationen zu realisieren. Die im Regionalplan OWL angelegte Entkopplung der Mengen- und Standortsteuerung und die damit verbundene Erhöhung der Handlungsoptionen für die kommunale Bauleitplanung unterstützt und fördert diese Strategie.

Die zeichnerische Festlegung der innerstädtischen Freiflächen als Siedlungsbereich erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen in Abrede gestellt wird. Dieses wird durch die differenzierten textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL sichergestellt. Die Kommunen können damit zielgerichtet auf lokale Besonderheiten und geänderte Rahmenanforderungen reagieren, die sich in Bezug auf den Schutz innerstädtischer Freiflächen ergeben. Gerade die Belange der Klimaanpassung (Hitzebelastung, Starkregen etc.) können eine neue Bewertung von vorhandenen Freiflächen erfordern.

Boden

Der Regionalplan OWL trifft im Kapitel 4.1 „Freiraumsicherung und Bodenschutz“ Regelungen zum Schutz des Bodens. Danach gilt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen:

- die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden ist zu berücksichtigen,
- vorrangig sollen bereits geschädigte Bodenstrukturen genutzt werden,
- auch bei temporären Eingriffen wie dem unterirdischen Leitungsbau sollen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen vermieden werden,
- bei geplanten und bestehenden Siedlungsbereichen soll eine ausreichende Vorsorge vor erosionsbedingten Schäden getroffen werden,
- grundwassergeprägte Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher sollen erhalten und wiederhergestellt werden,
- besonders schutzwürdige Böden sollen z.B. über die Ausweisung als Bodenschutzgebiet oder im Rahmen der Landschaftsplanung langfristig gesichert werden.

In der Erläuterungskarte 12 (Schutzwürdige Böden) wird die räumliche Verteilung der schutzwürdigen Böden im Planungsraum dargestellt. Die Karte basiert auf den Klassifizierungen und Abgrenzungen des Geologischen Dienstes. Neben den genannten konkreten Regelungen zum Bodenschutz trifft der Regionalplan OWL weitere Festlegungen, die für den Schutz und die Inanspruchnahme von Böden relevant sind.

So werden besonders ertragskräftige Böden durch die zeichnerische Festlegung in Verbindung mit den textlichen Festlegungen als landwirtschaftliche Kernräume gesichert.

Von zentraler Bedeutung für den Schutz der Böden sind zudem die Festlegungen des Regionalplans OWL in den Kapiteln 3.5 und 3.6 zur Steuerung der Neuinanspruchnahme für Siedlungsnutzungen, zum sparsamen Flächenverbrauch sowie die vorrangige Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf den Innenbereich.

Anpassungen nach dem ersten. und zweiten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL:

Nach der ersten Beteiligung wurde das Kapitel 4.1.4 (Boden) um einen Hinweis auf das unmittelbar geltende Ziel II 1.3 des Bundesraumordnungsplans Hochwasser (BRPH), um Ausführungen zur Verbreitung von Mooren im Kreis Minden-Lübbecke sowie um eine Information zum Abruf von Daten zu erosionsgefährdeten Böden ergänzt.

Als Böden mit Funktion als CO₂ Speicher wurden im Grundsatz F 5 (Bodenschutz) neben grundwassergeprägten Böden auch zusätzlich stauwassergeprägte sowie organogene Böden benannt.

Des Weiteren wurde die Erläuterungskarte 13 (Klimarelevante Böden) neu aufgenommen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Festlegung schutzwürdiger Böden als Siedlungsbereiche oder BSAB)

Einzelne Beteiligte haben sich gegen die Festlegung schutzwürdiger Böden als Siedlungsbereiche und als Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgesprochen.

Bewertung: Den Anregungen, die auf die Rücknahme von zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen und BSAB in Bereichen von schutzwürdigen Böden zielen, wurde in der Regel nicht entsprochen. Es erfolgte eine Einzelfallprüfung

Schutzwürdige Böden nehmen im Planungsraum einen Flächenanteil von ca. 40 % ein. Die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden lässt sich damit bei der Festlegung von anderen Raumnutzungen wie Siedlungsbereichen auf regionalplanerischer Ebene nicht generell ausschließen. Die bedarfsgerechte und flächensparende Neuinanspruchnahme von Freiflächen und damit von Böden unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem.

In den Kapiteln 3.5 und 3.6 werden textliche Festlegungen zur Mengensteuerung (Flächenkontingente für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) getroffen. Die im Regionalplan OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die mögliche Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen.

Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung bestehender Reserveflächen der Flächennutzungspläne steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan OWL sichert eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch mit Blick auf den Bodenschutz.

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche, z.B. als Grünanlage oder Park. Hierdurch besteht die Möglichkeit, die Sicherung schutzwürdiger Böden auch auf der Grundlage einer differenzierten Bodenbewertung bei der konkreten Ausgestaltung der Plangebiete zu berücksichtigen.

Die vom Geologischen Dienst eingestuften schutzwürdigen Böden wurden als Kriterium in der Umweltprüfung erfasst und bewertet. Dadurch ist für die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung frühzeitig erkennbar, in welchen festgelegten Siedlungsbereichen schutzwürdige Böden mit ihren Funktionen betroffen sind. Ergänzend ist die Verbreitung der schutzwürdigen Böden in der Erläuterungskarte 13 (klimarelevante Böden) dargestellt.

Zusammen mit dem flexiblen Siedlungsflächenmodell besteht auf der Ebene der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren die Möglichkeit, die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Sicherung der Böden mit besonderen Funktionen für den Klimaschutz und den Klimawandel)

Es wurde angeregt, insbesondere Böden mit besonderen Funktionen für den Klimaschutz und den Klimawandel stärker zu sichern.

Bewertung: Die textlichen Festlegungen zum Schutz der Böden mit besonderen Funktionen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung wurden im Grundsatz nicht geändert.

Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL sind die grundwassergeprägten Böden zu sichern und zu entwickeln. Auf die Notwendigkeit, auf ehemals vernässten Flächen die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wiederherzustellen, wird hingewiesen. Als klimarelevante Böden werden im Grundsatz F 5 neben den grundwassergeprägten Böden auch die stauwassergeprägten sowie organogenen Böden aufgeführt.

Festlegungen zum Schutz von Böden mit hohem Wasserspeichervermögen enthält der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), der 2021 in Kraft getreten ist.

Nach den Festlegungen des BRPH ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten oder bei einer Inanspruchnahme zu kompensieren.

Diese Festlegungen des BRPH gelten als Ziele der Raumordnung unmittelbar für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.

Weitergehende Ergänzungen der textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL zum Schutz der Böden mit hohem Wasserspeichervermögen sind mit Blick auf die Regelungen des BRPH nicht erforderlich.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Schutz der klimarelevanten Böden)

Es wurde angeregt, den Schutz der klimarelevanten Böden stärker in den Vordergrund zu stellen.

Bewertung: Der Anregung wurde entsprochen.

Als Informationsgrundlage auch für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene wurde eine ergänzende Erläuterungskarte aufgenommen, in der die Verbreitung der klimarelevanten Böden dargestellt wird.

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Arten- und Biotopschutz

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplan OWL und im LEP NRW. Im Regionalplan OWL wird durch die eigenständigen Kapitel 4.6.2 und 4.6.3 zudem die herausragende Bedeutung der Weser und der Sennelandschaft für den Arten- und Biotopverbund hervorgehoben.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. Das großflächige Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, das sich über mehrere Planungsregionen erstreckt, ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur mit einem Sonderzeichen abgegrenzt worden. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Regionalplan OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgt keine zeichnerische Festlegung der BSN. Auf die Bedeutung des innerörtlichen Biotopverbundes wird im Regionalplan OWL durch eine gesonderte textliche Festlegung hingewiesen.

Die Natura 2000-Gebiete sind darüber hinaus vollständig in der Erläuterungskarte Nr. 9 dargestellt.

Anpassungen nach dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL: Dem Thema „Biotopverbund“ wurde faktisch ein eigenständiges Kapitel zugeordnet. Unter dem Kapitel 4.6 (Natur und Landschaft) werden umfangreiche Ausführungen zum Biotopverbund getroffen und damit den nachfolgenden Unterkapiteln zu BSN, BSLV, BSLE etc. vorangestellt. Der Grundsatz F 10 (Biotopverbund) wurde in diesem Kapitel zusätzlich festgelegt.

In dem Kapitel wird u. a. auf die besondere Bedeutung des Schutzes und der Entwicklung von klimasensitiven Arten und Lebensräumen hingewiesen sowie die naturschutzfachliche Bedeutung von Wildnisgebieten thematisiert.

Im Kapitel 4.6.1 (Bereiche für den Schutz der Natur) wurden zur Klarstellung die Bindungswirkungen der BSN-Festlegung für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bestehende Hof- und Betriebsstellen sowie deren potentielle Erweiterung aufgenommen.

Im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) wurde ein zusätzlicher Absatz aufgenommen, der der Sicherung und der Entwicklung der Vorkommen klimasensitiver Arten und Lebensräume ein besonderes Gewicht einräumt.

Neu aufgenommen wurde der Grundsatz F 13 (Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Bereichen für den Schutz der Natur).

Die Erläuterungskarten wurden ergänzt um die Karte 6 (Landschaftsräume) und die Karte 8 (Biotopverbundstufen).

Nach dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren wurden Hofstellen, die randlich innerhalb von BSN liegen und graphisch abgrenzbar sind, ausgegrenzt. Zusätzliche Betroffenheiten wurden hierdurch nicht ausgelöst, die Ausgrenzung dient im Grundsatz zur Klarstellung. Es handelt sich um bestehende Bebauung, die entsprechend keine naturschutzfachliche Bedeutung aufweist.

In Einzelfällen erfolgte nach der ersten Beteiligung eine Anpassung der BSN-Kulisse. Hierauf wird im folgenden Text näher eingegangen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Festlegung weiterer BSN-Flächen)

Verschiedene Beteiligte regten die Festlegung weiterer Flächen als BSN an.

Bewertung: Der Anregung, zusätzliche Flächen als BSN auszuweisen, wurde in den Fällen entsprochen, in denen die herausragende Schutzwürdigkeit, die die Ausweisung als Vorranggebiet rechtfertigt, fachlich nachgewiesen wurde.

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplan OWL und im LEP NRW.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Regionalplan OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplan OWL einen Flächenanteil von ca. 22 % am gesamten Planungsraum.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Zusätzliche Festlegungen als BSN ergeben sich daraus, dass die Naturschutzwürdigkeit durch entsprechende fachgesetzliche Schutzausweisungen dokumentiert ist. Hierbei sind entsprechend die Festlegungen der Landschaftspläne beachtlich.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Kritik an der Abgrenzung der BSN-Flächen)

Einzelne Beteiligte kritisierten die „parzellenscharfe“ Abgrenzung der BSN.

Bewertung: An der bestehenden „parzellenscharfen“ Abgrenzung der BSN wurde festgehalten.

Die zeichnerische Festlegung der BSN im Regionalplan OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV. Den Empfehlungen des LANUV wurde damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung der BSN basiert damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Pufferbereich für BSN)

Es wurde angeregt, die zeichnerische Abgrenzung der BSN pauschal um einen Pufferbereich zu erweitern.

Bewertung: Der Anregung, die BSN-Abgrenzung um einen Pufferbereich zu erweitern, wurde nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen können damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung sein. Im Regionalplan OWL wurde den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse der BSN entsprochen.

Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Erweiterung der BSN-Flächenkulisse um Flächen mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild)

Es wurde angeregt, als BSN auch Flächen mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild aufzunehmen.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen. Die Erweiterung der BSN-Kulisse um Flächen mit einem hochwertigen Landschaftsbild entspricht nicht der primären Ausrichtung der Freiraumfunktion BSN.

Das LANUV hat im Rahmen des Fachbeitrages für den Planungsraum eine Landschaftsbildbewertung vorgenommen. Die Bereiche mit der höchsten Bewertung sollen nach Anregung des LANUV als BSN festgelegt werden. Dies steht im Widerspruch zu den Inhalten der LPIG DVO.

Nach der LPIG DVO werden durch BSN vorrangig Flächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz festgelegt. Die Freiraumkategorie „Bereich zum Schutz der

Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) sichert vorrangig Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und aufgrund ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder entwickelt werden sollen.

Der Regionalplan OWL hat entsprechend die Landschaftsbereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild als BSLE festgelegt.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Erläuterungskarte mit Biotopverbundkonzept und Kennzeichnung klimasensitiver Lebensräume)

Einzelne Beteiligte regten an, in einer Erläuterungskarte das Biotopverbundkonzept für den Regierungsbezirk darzustellen und klimasensitive Lebensräume besonders zu kennzeichnen. Die klimasensitiven Lebensräume seien besonders zu schützen.

Bewertung: Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

Es wurde eine zusätzliche Erläuterungskarte zum Biotopverbund aufgenommen.

Die Kennzeichnung klimasensitiver Bereiche erfolgte nicht, da diese auf der Maßstabsebene der Erläuterungskarte nicht sinnvoll abgebildet werden können. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass der Fachbeitrag des LANUV entsprechende Kartenblätter für jeden Kreis und die kreisfreie Stadt Bielefeld enthält.

Der Anregung, strengere Festlegungen zum Schutz klimasensitiver Arten und Lebensräume zu treffen, wurde auf der Ebene des Regionalplans nicht entsprochen.

Eine Verschärfung der Regelung für den Schutz klimasensitiver Lebensräume wird auf der Ebene der Regionalplanung für nicht erforderlich erachtet. Die BSN umfassen Bereiche mit einer gestuften Schutzwürdigkeit, die von Flächen mit Entwicklungspotential bis zu Flächen mit nationaler Bedeutung reichen. Dieser differenzierten Schutzwürdigkeit der einzelnen BSN trägt die Formulierung der Ausnahmeregelung im Regionalplan OWL Rechnung. Die Ausnahmeregelung ist in Kapitel 4.6.1 (Bereiche für den Schutz der Natur) dargestellt.

Allerdings wurde im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) und im Grundsatz F 19 (Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung) durch die Aufnahme eines weiteren Absatzes auf die große Bedeutung klimasensitiver Arten und Lebensräume hingewiesen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Kritik an zeichnerischer Überlagerung von BSN und landwirtschaftlichen Kernräumen)

Einzelne Beteiligte sprachen sich gegen die zeichnerische Überlagerung von BSN und landwirtschaftlichen Kernräumen aus.

Bewertung: An der bisherigen Methodik, die eine Überlagerung von BSN und landwirtschaftlichen Kernräumen ermöglicht, wurde festgehalten.

Im Regionalplan OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch

dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen erforderlich.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Ausgrenzung bestehender Betriebe aus BSN)

Einzelne Beteiligte befürchten Einschränkungen der Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe, die innerhalb oder unmittelbar angrenzend an BSN liegen und regten an, die Betriebe aus dem BSN auszugrenzen.

Bewertung: Den Anregungen, die darauf zielen, bestehende Betriebsstandorte innerhalb von BSN auszugrenzen, konnte aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans nicht entsprochen werden.

Unbeschadet der Lage innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSN, bestehen auch für diese Betriebe Erweiterungsmöglichkeiten. Dies wird in den textlichen Erläuterungen des Regionalplans OWL verdeutlicht. Randlich gelegene Hofstellen wurden soweit graphisch möglich ausgegrenzt.

Nach den textlichen Festlegungen zum BSN sind diese auf der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung zu konkretisieren. Aufgrund der maßstäblichen Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Anregung zur Rücknahme von BSN)

In verschiedenen Stellungnahmen wurde die Rücknahme von BSN angeregt. Als Begründung wurde u.a. die geringe naturschutzfachliche Bedeutung angeführt. Es bestehen Bedenken, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Bewertung: Im Grundsatz wurde an der gewählten Methodik, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN festzulegen, festgehalten. Eine Rücknahme bildete die Ausnahme.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden naturschutzfachlich hohen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Zudem werden aufgrund der Maßstabsebene auch Flächen einbezogen, die kein besonderes Entwicklungspotential aufweisen.

Eine Rücknahme von BSN wurde auf die Flächen beschränkt, die fachlich begründet kein Entwicklungspotential ausweisen. Die Rücknahme muss zudem auf der Maßstabsebene des Regionalplans zeichnerisch umsetzbar sein.

Der Anregung, siedlungsnahe BSN-Flächen zurückzunehmen, um so weitere Potentiale für die Siedlungsentwicklung zu schaffen, wurde nicht entsprochen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Wildnisentwicklungsgebiete als Grundsatz oder Ziel)

Einzelne Beteiligte regten an, die Sicherung und Entwicklung von Wildnisentwicklungsgebieten als Grundsatz oder Ziel bindend festzulegen.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die Festlegung von Wildnisentwicklungsgebieten muss im Einzelfall zwischen den Belangen der verschiedenen Nutzungsfunktionen und der Relevanz für den Arten- und Biotopschutz abgewogen werden. Insofern setzt die Festlegung von Wildnisentwicklungsgebieten insbesondere außerhalb des Waldes eine differenzierte Bewertung der Eignung der Flächen und eine einvernehmliche Abstimmung mit den Grundstückseigentümern voraus.

Im Kapitel 4.6 (Natur und Landschaft) des Regionalplans OWL wurde aufgrund der Anregungen im Rahmen der ersten Auslegung folgende Ausführung ergänzend aufgenommen:

"Im Rahmen des Biotopverbundes sollen auch Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden 2 % der Flächen als Wildnisgebiete angestrebt, der Anteil der Wildnisgebiete im Wald soll 5 % betragen. Die bestehenden Naturwaldzellen und Wildnisentwicklungsgebiete sind im Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ des LANUV der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und im Regionalplan OWL entsprechend als BSN festgelegt. Die Ausweisung weiterer Wildnisentwicklungsgebiete im Wald ist fachrechtlich durch das Landesnaturschutzgesetz geregelt. Zuständig sind das LANUV und der Landesbetrieb Wald und Holz. Da Wildnisentwicklungsgebiete mit einem völligen Nutzungsverzicht verbunden sind, können sie nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer realisiert werden."

Hierdurch wird der Thematik ausreichend Rechnung getragen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Biotopverbund als eigenständiges Kapitel)

Es wurde angeregt, zum Thema Biotopverbund ein eigenständiges Kapitel aufzunehmen.

Bewertung: Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei der Entwurfserstellung des Regionalplans OWL angestrebt wurde, Redundanzen, also Doppelungen mit bereits bestehenden Regelungen, zu vermeiden. Der LEP NRW trifft im Grundsatz 7.1-1 (Freiraumschutz) die Festlegung, dass der Freiraum insbesondere als Lebensraum für wildlebende Tiere

und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt gesichert und entwickelt werden soll. Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes wird durch die Festlegungen des Regionalplans OWL sehr umfänglich gewährleistet. Unbeschadet dessen ist zu konstatieren, dass insbesondere mit Blick auf den Klimawandel der Arten- und Biotopschutz, die Sicherung und Verknüpfung der Lebensräume von klimasensitiven Arten, ein zentrales Thema geworden ist, dem auch im Regionalplan OWL über die bestehenden Festlegungen hinaus Rechnung getragen werden soll. Aufgrund der Anregungen und Bedenken wurde der Regionalplan OWL um eine weitere Erläuterungskarte ergänzt, in der die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und 2 dargestellt werden. Dem Thema Biotopverbund wurde faktisch ein eigenständiges Kapitel zugeordnet, unter dem Kapitel 4.6 (Natur und Landschaft) wurden umfangreiche Ausführungen zum Biotopverbund getroffen und damit den nachfolgenden Unterkapiteln zu BSN, BSLV, BSLE etc. vorangestellt. Der Grundsatz F 10 (Biotopverbund) wurde in diesem Kapitel zusätzlich neu festgelegt.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Grundsatz F 13 streichen)

Es wurde angeregt, den nach der ersten Beteiligung neu aufgenommenen Grundsatz F 13 (Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Bereichen für den Schutz der Natur) zu streichen.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Der Grundsatz F 13 (Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Bereichen für den Schutz der Natur) ist in den Regionalplan OWL aufgenommen worden, um so eine Einheitlichkeit mit den Festlegungen des LEP NRW zu erzielen. Der Grundsatz F 13 entspricht inhaltlich dem Grundsatz 7.2-4 (Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung in Gebieten für den Schutz der Natur) des LEP NRW. Durch den Grundsatz F 13 des Regionalplans OWL wurde diese Regelung damit auch auf die BSN erweitert, die nicht gleichzeitig als Gebiete zum Schutz der Natur im LEP NRW festgelegt sind.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Rücknahme von BSN zu Gunsten des Ausbaus erneuerbarer Energie)

Es wurde gefordert, die BSN auf ein Mindestmaß zurückzunehmen, umso mehr Potentiale für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die Erhaltung der Biodiversität ist insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels eine Aufgabe mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Das zentrale Instrument ist die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen.

Klimaveränderungen führen über verschiedene Wirkpfade zu Änderungen in der Artenzusammensetzung von Lebensgemeinschaften. Es sind physiologische Effekte (z. B. auf das Pflanzenwachstum), phänologische Effekte (z. B. die Beschleunigung einzelner Vorgänge des Lebenszyklus), Effekte auf die Ausbreitung von Arten (Arealver-

schiebungen) sowie Veränderungen im Lebensraum. Daraus resultieren Modifikationen von Wechselbeziehungen, die zum Aussterben von (lokalen) Populationen und schließlich von Arten führen können.

Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes ist damit eine wichtige Aufgabe der Klimafolgenanpassung, die daher nicht pauschal zu Gunsten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zurückgestellt werden kann. Insbesondere für den Ausbau der Freiflächen-Solarenergieanlagen besteht ein sehr großes Flächenpotential. Auch für die Windenergie stehen außerhalb der BSN umfänglich Flächen zur Verfügung. Nach den Bestimmungen des Regionalplans OWL sowie nach den geplanten Festlegungen im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW ist Windenergie in BSN nicht generell ausgeschlossen. Weitergehende Festlegungen zum Ausbau der Windenergie sollen zudem in einem Sachlichen Teilplan erfolgen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Kritik an pauschaler Übernahme der im Fachbeitrag des LANUV ausgewiesenen BSN-Flächen)

Es wurde kritisiert, dass die BSN pauschal aus dem Fachbeitrag (Biotopverbundstufe 1) übernommen worden seien und hier keine Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft erfolgte.

Bewertung: Den Bedenken wurde nicht entsprochen.

Die Erhaltung der Biodiversität ist insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels eine Aufgabe von besonderer gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Das zentrale Instrument ist die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen.

Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erstellt das LANUV den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient als Fachgrundlage sowohl für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Regionalplan OWL umgesetzt worden.

Durch die Festlegung der BSN werden zudem die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur entsprechend der Vorgaben des LEP NRW konkretisiert.

Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. Neben den genannten bereits besonders geschützten und/oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen. Hier besteht das Ziel, diese Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln. Des Weiteren umfassen die Biotopverbundstufen aufgrund der Maßstabsebene auch Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzw. ohne relevantes Biotopentwicklungspotential. Dies sind Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege, die aufgrund des Maßstabs nicht ausgegrenzt werden können oder arrondierend mit einbezogen werden.

Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplan OWL und im LEP NRW.

Danach kann ein BSN auch durch konkurrierende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist, dass keine zumutbare Alternative besteht. Bei der Frage, was eine zumutbare Alternative ist, sind zum einen der Mehraufwand und zum anderen die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme einer Fläche mit geringer Wertigkeit unterliegt damit geringeren Anforderungen als die Inanspruchnahme einer hochwertigen Fläche.

Die Flächen der Biotopverbundstufen 1 sind bei der Festlegung der Siedlungsbereiche soweit möglich nicht in Anspruch genommen worden. Überlagerungen bestehen nur dort, wo dies aufgrund der Maßstabsebene nicht zu vermeiden war oder wo fachlich, in Abwägung aller Belange und unter Betrachtung von Alternativen, eine Inanspruchnahme nicht zu vermeiden war.

In großen Teilen betreffen die BSN Festlegungen land- und forstwirtschaftliche Flächen. Hier erfolgte die Festlegung anhand folgender fachlicher Erwägungen, die in dieser Form auch im Regionalplan OWL niedergelegt sind:

Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiet. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergibt sich hieraus ausdrücklich nicht.

Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (sog. Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein. Diesbezüglich wurde im Regionalplan OWL klargestellt, dass alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von der Festlegung als BSN unberührt bleiben.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb stehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen werden durch die Festlegungen des Regionalplans OWL die Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Betriebe nicht grundsätzlich eingeschränkt. Die pauschale großräumige Ausgrenzung von Betriebsstätten ist daher nicht geboten.

Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der maßstäblichen Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen soll durch Festlegungen im Regionalplan OWL nicht unverhältnismäßig eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet nach den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis sowie den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter, die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.

Es besteht explizit keine Verpflichtung, BSN auf der nachfolgenden Planungsebene ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Eine Rücknahme der BSN erfolgte dann für Flächen, wenn aufgrund der Lage/aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive nachvollziehbar erkennbar ist und durch eine randliche Lage im BSN oder aufgrund der Flächengröße auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Festlegung der BSN unter Abwägung verschiedenster Belange erfolgte. Der Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes zur Erhaltung der Biodiversität kommt mit Blick auf die aktuell bestehende negative Bestandssituation vieler Arten und Lebensräume und mit Blick auf die Auswirkungen, die sich durch den Klimawandel ergeben, eine herausragende Bedeutung zu.

Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Arten- und Biotopschutz

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt wurde die zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegung sowohl im Regionalplan OWL als auch im LEP NRW. Die zeichnerisch festgelegten BSN umfassen, wie im Kapitel 4.6.1 dargestellt, insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. Nicht als BSN festgelegt sind Einzelobjekte wie z.B. Fledermausquartiere in Gebäuden sowie das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FloraFaunaHabitat-Richtlinie (FFH-RL)) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutz-RL)) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.

Das großflächige Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern mit dem Sonderzeichen „Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) festgelegt worden. Die zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes.

Der Kategorie BSLV ist im Regionalplan OWL das Kapitel 4.7 gewidmet.

Der BSLV ist im Regionalplan OWL als Vorranggebiet festgelegt. Eine Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzung ist nur unter restriktiven Rahmenbedingungen möglich.

Anpassungen nach dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL:

Nach der ersten Beteiligung wurden aufgrund der Anregungen des Kreises Minden-Lübbecke in der Gemeinde Petershagen Flächen als BSLV festgelegt, die im räumlich-funktionalen Kontext zum Vogelschutzgebiet „Weseraue“ liegen. Entsprechend wurde der Text im Kapitel 4.7 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes) ergänzt worden.

Nach der zweiten Beteiligung wurden im Kapitel 4.7 Ausführungen aufgenommen, die zur Klarstellung die Auswirkungen der BSLV-Festlegung auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bestehende Hof- und Betriebsstellen sowie deren potentielle Erweiterung darstellen. Dies erfolgte analog zu den Ausführungen im Kapitel 4.6.1.(Bereiche zum Schutz der Natur).

Reaktionen aus den Beteiligungsverfahren (Festlegung weiterer BSLV)

Einzelne Beteiligte regten für weitere Flächen die Festlegung als BSLV an.

Bewertung: Der Anregung wurde in einem Fall entsprochen.

Die Anregung, weitere Flächen zeichnerisch als BSLV festzulegen, setzt voraus, dass diese Flächen eine vergleichbare Landschaftsstruktur wie die Hellwegbörde aufweisen und eine fachliche Qualität besteht, die der eines EU-Vogelschutzgebietes entspricht.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.

Bei der Hellwegbörde handelt sich um eine überwiegend offene Agrarlandschaft mit großflächigen Ackerschlägen. Auf derartig offene, weitgehend baumfreie Lebensräume spezialisierte Vogelarten finden in dieser weiträumigen, offenen Feldflur geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände seltener und gefährdeter Vogelarten wie der Wiesen- und Rohrweihe oder des Wachtelkönigs auf. Entsprechend ist die Hellwegbörde auf einer Gesamtfläche von 500 qkm als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ entwickelt worden.

Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Regionalplan Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplan OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten.

Aufgrund der Stellungnahmen sind Flächen, die an das Vogelschutzgebiet „Weseraue“ angrenzen, zusätzlich als BSLV zeichnerisch festgelegt worden.

Reaktionen aus den Beteiligungsverfahren (Rücknahme von BSLV auf dem Gemeindegebiet Petershagen)

Die Gemeinde Petershagen hat die Rücknahme von BSLV gefordert, die eine im FNP ausgewiesene Windvorrangzone überlagern.

Bewertung: Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

Der Kreis Minden-Lübbecke hat im Rahmen der ersten Beteiligung angeregt, angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Weseraue“ Flächen, die als wichtige Nahrungshabitate und als Rastplätze gelten, als "Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" (BSLV) festzulegen.

Die Stadt Petershagen hat im Rahmen der Erörterung Bezug auf die geplante Festlegung als BSLV genommen. Sie kritisiert die geplante Ausweisung, da sie zwei Windvorrangzonen der Stadt Petershagen überlagert. Sie fordert die Herausnahme der Windvorrangflächen aus der Abgrenzung des BSLV.

Nach den Ausführungen des Kreises kann eine der zwei ausgewiesenen Windvorrangflächen nicht für den Ausbau der Windenergie genutzt werden, da hier militärische Belange (Flugkorridore) entgegenstehen. Insofern wurde hier die Festlegung als BSLV beibehalten. Bei der zweiten Fläche erfolgte eine Rücknahme des geplanten BSLV.

Aufgrund des Hinweises der Gemeinde Petershagen wurde analog zu den Erläuterungen zum Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplans OWL auch im Erläuterungstext zu Ziel F 17 (Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes) explizit aufgenommen, dass alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von der Festlegung als BSLV unberührt bleiben.

Reaktionen aus den Beteiligungsverfahren (Klarstellung der Bindungswirkungen von BSLV)

Es wurde angeregt, im Erläuterungstext analog zu den Ausführungen zu BSN die Bindungswirkungen, die sich aus der Festlegung eines BSLV für die Landwirtschaft ergeben, klarzustellen.

Bewertung: Der Anregung wurde entsprochen.

Auf der Grundlage der Anregungen und Bedenken aus der ersten Beteiligung sind im Erläuterungstext zum Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) verschiedene Ausführungen zur Betroffenheit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung aufgenommen worden. Aus systematischen Gesichtspunkten sind diese Ausführungen auch in die Erläuterungen zu Ziel F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes) übernommen worden.

Reaktionen aus den Beteiligungsverfahren (Festlegung BSLV als Vorbehaltsgebiet)

Es wurde gefordert, die BSLV nicht als Vorrang- sondern als Vorbehaltsgebiet festzulegen.

Bewertung: Der Anregung wurde aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete nicht entsprochen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.

Der Status und die besondere Schutzwürdigkeit als EU-Vogelschutzgebiet erfordern, dass dieses Gebiet im Regionalplan OWL als Vorranggebiet festgelegt wird.

Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Im Regionalplan OWL werden zeichnerische Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Den BSLE ist im Regionalplan OWL das Kapitel 4.8 gewidmet.

BSLE umfassen Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Neben dem Landschaftsbild und der Naherholung können durch BSLE weitere Freiraumfunktionen, wie z.B. solche für den Arten- und Biotopschutz, regionalplanerisch gesichert werden.

Als Grundlage für die räumliche Abgrenzung der zeichnerisch festgelegten BSLE im Regionalplan OWL sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge herangezogen worden, die zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL erarbeitet worden sind.

Entsprechend der Vorgaben der LPIG DVO sind im Regionalplan OWL zudem alle bestehenden und die geplanten Landschaftsschutzgebiete als BSLE zeichnerisch festgelegt worden.

Die zeichnerische Festlegung der BSLE des Regionalplans OWL umfasst ca. 54 % des gesamten Planungsraums.

Nach den textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL in Kapitel 4.8, sollen die BSLE von den zuständigen Naturschutzbehörden auf den nachfolgenden Planungsebenen gesichert werden. Dabei ist die konkrete Schutzwürdigkeit der Flächen zu berücksichtigen.

Anpassungen nach dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL:

Nach der ersten Beteiligung wurde die Flächenkulisse der BSLE anhand der oben dargestellten Methodik überprüft und -soweit erforderlich- korrigiert.

Nach der zweiten Beteiligung wurden zwei Flächen als BSLE festgelegt, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Zusätzliche oder neue Betroffenheiten ergeben sich hierdurch nicht.

Im Grundsatz F 19 (Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung) wurde ein zusätzlicher Absatz aufgenommen, der der Sicherung und der Entwicklung der Vorkommen klimasensitiver Arten und Lebensräume ein besonders Gewicht einräumt.

Die Erläuterungskarten wurden um die Erläuterungskarten 5 (Landschaftsbildeinheiten) und 8 (Biotopverbundstufen) ergänzt.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Keine Überlagerung von Ortsteilen mit BSLE)

Einzelne Beteiligte regten an, kleinere Ortsteile nicht mit der zeichnerischen Festlegung als BSLE zu überlagern.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Kleinere Ortsteile werden im Regionalplan OWL nach den Vorgaben des LEP NRW nicht als Siedlungsbereiche festgelegt, sondern als Freiraum dargestellt. Eine Überlagerung mit der Festlegung BSLE kann sich bei kleineren Ortsteilen oder Einzelbebauung durch die Maßstabsebene des Regionalplans ergeben. Hierauf wird in den Erläuterungen des Regionalplans OWL im Kapitel 4.8 hingewiesen. Eine Überlagerung ergibt sich außerdem, wenn die Fachdaten, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, die jeweiligen Ortsteile bewusst miteinschließen. Dies ist insbesondere bei der Flächenkulisse der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche häufig gegeben. Die Überlagerung ist in diesem Fall keine maßstabsbedingte zeichnerische Ungenauigkeit, sondern ergibt sich durch die herangezogenen Fachdaten.

Die Überlagerung eines Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige bauliche Entwicklung im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW nicht aus. Der Normcharakter des BSLE als Vorbehaltsgebiet erfordert aber eine sachgerechte Auseinandersetzung und Abwägung mit den jeweils betroffenen Freiraumfunktionen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Ausweitung der Ausweisung von BSLE)

Es wurde angeregt, weitere Bereiche als BSLE zeichnerisch festzulegen.

Bewertung: Den Anregungen wurde im Regelfall nicht entsprochen. Es wurde einzelfallbezogen anhand der konkreten Schutzwürdigkeit bewertet, ob zusätzliche Bereiche zeichnerisch als BSLE festgelegt werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Abgrenzung der BSLE auf differenzierten und aktuellen Fachinformationen beruht. Die Einbeziehung weiterer Flächen muss fachlich nachvollziehbar und begründet sein. Die Schutzwürdigkeit muss dabei durch aktuelle Fachinformationen oder bestehende naturschutzfachliche Planungen dokumentiert werden.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Tabellarische Ergänzung des Regionalplans OWL zu BSLE)

Es wurde angeregt, den Regionalplan OWL um eine tabellarische Auflistung und Kurzbeschreibung der BSLE zu ergänzen.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen. Die Notwendigkeit, zusätzliche textliche Beschreibungen der BSLE in den Regionalplan OWL aufzunehmen, besteht nicht.

Die zeichnerisch festgelegte BSLE-Kulisse ergibt sich aus der Verschneidung der verschiedenen Fachdaten aus den Fachbeiträgen sowie aus den bereits bestehenden und den geplanten Landschaftsschutzgebieten. Die Fachdaten, die die Kulisse der BSLE bilden, sind im Erläuterungstext des Regionalplans OWL beschrieben. Die Fachbeiträge und Fachinformationssysteme sind ferner öffentlich zugänglich (z.B. Biotopverbundstufe 2) und auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold verlinkt. Ein-

zelne Fachdaten, wie die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, die als ein Kriterium für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, werden in den Erläuterungskarten zum Regionalplan OWL dargestellt.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren

Es wurde angeregt, weitere Flächen als BSLE festzulegen, die bereits als Landschaftsschutzgebiet gesichert sind.

Bewertung: Der Anregung wurde entsprochen.

Entsprechend der Vorgaben der LPIG DVO sind im Regionalplan alle bestehenden und die geplanten Landschaftsschutzgebiete als BSLE zeichnerisch festgelegt worden. Entsprechend wurden nach der zweiten Beteiligung zwei Flächen als BSLE festgelegt, die bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Zusätzliche oder neue Betroffenheiten ergeben sich hierdurch nicht, da der Regionalplan OWL die bereits bestehenden fachgesetzlichen Bestimmungen nachzeichnet. Durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet sowie die ergänzenden textlichen Festlegungen im Grundsatz F 18 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) ergeben sich hierdurch keine Bindungen, die über die der Landschaftsschutzgebiete hinausgehen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Fachgrundlagen für BSLE im Regionalplan abbilden)

Es wurde kritisiert, dass die Fachgrundlagen, nach der die BSLE festgelegt werden, nicht vollständig im Regionalplan OWL als Karte abgebildet sind.

Bewertung: Der Anregung wurde entsprochen.

Die Abgrenzung der BSLE erfolgt nach einer einheitlichen, nachvollziehbaren Methodik. Im Kapitel 4.8 (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) werden die fachlichen Grundlagen benannt, die als Basis für die zeichnerische Festlegung der BSLE dienen. Für die Kategorien, für die im Regionalplan OWL keine ergänzende Kartenabbildung enthalten sind, sind zusätzliche Erläuterungskarten erstellt worden.

Ausweisung der Senne als Nationalpark / Artenschutz

Der gesamte Landschaftsraum „Senne“ ist entsprechend der Einstufung als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung im Regionalplan OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Die Festlegung als BSN erfolgt als Vorranggebiet. Der Truppenübungsplatz Senne sowie der Standortübungsplatz Stapel sind entsprechend der aktuell ausgeübten Nutzung mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ überlagert.

Aufgrund der naturschutzfachlich herausragenden Bedeutung enthält der Regionalplan OWL für den Landschaftsraum Senne ein eigenständiges Kapitel (4.6.3), in dem die Schutzwürdigkeit des Gebietes detailliert beschrieben wird.

Als regionalplanerisches Ziel ist im Regionalplan OWL festgelegt, dass das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne und des Standortübungsplatzes Stapel in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist.

Anpassungen nach dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL:

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Konkretisierung des Ziels F 13)

Einzelne Beteiligte regten an, dass nach Beendigung der militärischen Nutzung die Senne als Nationalpark ausgewiesen werden soll. Das Ziel F13 „Schutz und Entwicklung der Senne“ solle dahingehend konkretisiert werden.

Im Rahmen der zweiten Beteiligung wurde angeregt, ergänzend eine Festlegung als Nationalpark für die Kulisse des Eggegebirges zu treffen.

Einzelne Beteiligte unterstützten die im Regionalplan OWL getroffene Regelung.

Bewertung: An der bisherigen Festlegung im Regionalplan OWL wurde festgehalten. Sie eröffnet und gewährleistet verschiedene Optionen, den Landschaftsraum im Anschluss an die militärische Nutzung auf der fachgesetzlichen Grundlage des Naturschutzrechts zu sichern.

Die Sennelandschaft ist einer der bedeutendsten, zusammenhängenden Biotopkomplexe und das größte zusammenhängende und weitgehend unzerschnittene Binnendünen- und Heide-Moorgebiet in NRW. Zusammen mit dem angrenzenden Teutoburger Wald/Eggegebirge zählt die Senne zu den durch das Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen „Hotspots der biologischen Vielfalt“.

Aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel, die insbesondere eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen hat, hat sich die Senne in diesen Bereichen als ein Lebensraum mit nationaler Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz entwickelt.

Die militärische Nutzung hat nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes Vorrang vor den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan OWL erfolgt eine größtmögliche Sicherung der Senne und der angrenzenden Bereiche auf dieser

Planungsebene. Ergänzt werden die regionalplanerischen Festlegungen durch die Festlegungen im LEP NRW zum BSN.

Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes das MUNV.

Das MUNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.

Durch die im LEP NRW und im Regionalplan OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Für den Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.

Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.

In Bezug auf die Einbeziehung des Eggegebirges ist festzuhalten, dass hierfür die gleichen Ausführungen wie im Hinblick auf die Senne gelten.

Wald

Der Regionalplan OWL legt im Kapitel 4.11 (Wald) zwei Ziele und vier Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung des Waldes fest. Ergänzt werden diese durch die Festlegungen im LEP NRW.

Mit Blick auf einen Waldanteil, der mit 24 % unter dem Landesdurchschnitt liegt sowie die vielfältigen Funktionen, die der Wald gerade mit Blick auf den Klimawandel einnimmt, wird Wald im Regionalplan OWL bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch als Waldbereich dargestellt. Dies entspricht auch der Empfehlung des forstlichen Fachbeitrags.

Diese zeichnerisch festgelegten Waldbereiche genießen als Vorrangbereiche einen besonderen Schutz, eine Inanspruchnahme von Wald ist nach den textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL nur unter sehr restriktiven Ausnahmen möglich.

Innerhalb der Siedlungsbereiche werden Waldbereiche nicht zeichnerisch dargestellt, auch wenn sie im Einzelfall größer als 2 ha sind. Diese Regelung erfolgte bewusst, da innerstädtische Waldflächen - wie andere Freiflächen auch - im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung stehen.

Der Regionalplan OWL beinhaltet für die innerstädtischen Waldflächen die Festlegung, das Wald innerhalb des Siedlungsraumes aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktion erhalten werden soll.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Wald dann für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden kann, wenn eine bauliche Nutzung im Sinne der Innenentwicklung städtebaulich erforderlich ist und in der Gesamtabwägung die Schutz- und Erholungsfunktionen der Waldflächen zurücktreten.

Im Fall einer Waldinanspruchnahme wird im Regionalplan OWL eine Festlegung dahingehend getroffen, dass der Waldverlust durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren ist. Kompensationsverpflichtungen können nach Maßgabe des Regionalplans OWL zudem durch strukturverbessernde Maßnahmen in bestehenden Waldflächen erfüllt werden. Dadurch wird der Druck auf landwirtschaftliche Flächen gemindert und gleichzeitig ein zielgerichteter Umbau der Waldbestände ermöglicht.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels verdeutlicht der Regionalplan OWL die Notwendigkeit, klimastabile Wälder zu sichern und insbesondere zu entwickeln.

Aufgrund der Vorgaben des LEP NRW trifft der Regionalplan OWL keine Sonderregelung für die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald. Grundsätzlich schließen weder der LEP NRW noch der Regionalplan OWL die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald aus. Es ist möglich, wenn hierzu außerhalb des Waldes keine Alternativen bestehen.

Anpassungen nach dem ersten und zweiten Teilnahmeverfahren zum Regionalplan OWL:

Das Ziel F 22 (Waldbereiche) wurde umformuliert. Ergänzend wurde der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) aufgenommen. Hintergrund hierfür ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2022 zum Ziel 7.3-1 LEP NRW. Die Erläuterungen wurden entsprechend angepasst.

In den Erläuterungen zu Ziel F 22 und Grundsatz F 23 wurde ergänzend auf den „LEP-Erlass Erneuerbare Energie“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 hingewiesen.

Der Grundsatz F 25 (Waldvermehrung) wurde um einen Absatz ergänzt, in dem festgelegt ist, dass die Träger der Landschaftsplanung geeignete Waldvermehrungsbereiche im Landschaftsplan darstellen sollen.

Der Grundsatz F 27 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) wurde restriktiver formuliert. Die zeichnerische Abgrenzung der Waldbereiche wurde entsprechend der dargestellten Methodik teilweise korrigiert.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Überlagerung von Waldflächen mit Siedlungsbereichen und Festlegung des Grundsatzes F 27 als Ziel)

Die Überlagerung von Waldflächen mit Siedlungsbereichen wurde kritisiert. Waldflächen innerhalb der Siedlungsbereiche sollen im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegt werden.

Es wurde ein strengerer Schutz von Waldflächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche angeregt. Einzelne Beteiligte forderten auch in der zweiten Beteiligung die Festlegung des Grundsatzes F 27 als Ziel.

Bewertung: Den Anregungen, die auf eine zeichnerische Festlegung von Waldbereichen innerhalb der Siedlungsbereiche zielen, wurde nicht entsprochen.

Den Anregungen, die auf einen stärkeren Schutz der Waldflächen innerhalb der Siedlungsbereiche vor konkurrierenden Raumnutzungen zielen, wurde durch ergänzende Regelungen in den textlichen Festlegungen entsprochen. Die Festlegung des Grundsatzes F 27 als Ziel erfolgte nicht.

Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplan OWL sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. Der Schutz dieser Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Regionalplan OWL durch textliche Festlegungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der LPIG DVO die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen. In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden.

Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen wurden die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL mit der Zielrichtung ergänzt, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten. Dies erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine ausgewogene Innenentwicklung, neben einer baulichen Nachverdichtung, auch eine nachhaltige Sicherung und die Entwicklung von siedlungsbezogenen Freiflächen beinhaltet.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Festlegungen im Regionalplan OWL zu klimagerechtem Waldumbau)

Es wurden weitergehende Festlegungen im Regionalplan OWL mit Blick auf den klimagerechten Waldumbau gefordert.

Bewertung: Den Anregungen wurde nicht entsprochen. Ergänzende Festlegungen für die Entwicklung klimastabiler Wälder sind kein Umsetzungsgegenstand der regionalplanerischen Ebene.

Die Entwicklung klimastabiler Wälder ist eine wichtige und zentrale Aufgabe, um die Funktionen des Waldes nachhaltig zu sichern. Der Umbau der Waldbestände ist eine äußerst komplexe Aufgabe, bei der insbesondere naturräumliche Standortbedingungen, forstwirtschaftliche und unternehmerische Rahmenbedingungen berücksichtigt, sowie langfristige Klimaänderungen antizipiert werden müssen. Im Hinblick auf die Umsetzung des Waldumbaus stehen dafür auf den unterschiedlichen Entscheidungs- und Planungsebenen Instrumente zur Verfügung.

Der Grundsatz „Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung“ dokumentiert auf der Ebene der Regionalplanung eindeutig die Notwendigkeit, klimastabile Wälder zu entwickeln.

Weitergehende Regelungen, wie z.B. der Ausschluss bestimmter Baumarten bei Neu- oder Wiederaufforstungen, sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Entscheidung, in welcher Form forstwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet werden, müssen unter Berücksichtigung der lokalen und teilräumlichen Standortrahmenbedingungen auf den nachfolgenden Entscheidungs- und Planungsebenen getroffen werden.

Die wichtigsten Instrumente für die Entwicklung klimastabiler Wälder liegen in den Bereichen der Förderung und Entwicklung entsprechender Fachgrundlagen sowie in der Beratung der kommunalen und privaten Waldbesitzer.

Hier kommt dem forstlichen Fachbeitrag, der für die Regionalplanneuaufstellung erarbeitet worden ist, eine wichtige Rolle zu.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Aufforstung in landwirtschaftlichen Kernräumen)

Es wurde angeregt, dass auch innerhalb der landwirtschaftlichen Kernräume großflächige Aufforstungen ermöglicht werden sollen.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Landwirtschaftliche Kernräume werden im Regionalplan OWL als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Durch ergänzende textliche Festlegungen legt der Regionalplan OWL fest, dass diese Räume eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche- und gartenbauliche Produktion haben. Agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dort vermieden werden.

Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen zum Schutz der landwirtschaftlichen Kernräume bilden auf der Ebene der Regionalplanung ein ausgewogenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine klare Funktions- und Zweckbestimmung mit Blick auf die Agrarstruktur und die Landwirtschaft hat, aber auch notwendige Öffnungen für lokal oder teilregional angepasste Planungen und Maßnahmen wie z.B. für Aufforstungen als Kompensationsmaßnahmen vorsieht.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Grundsatz F 25)

Es wurde angeregt, den Grundsatz F 25 (Waldvermehrung) zu ergänzen. Die Träger der Landschaftsplanung sollen geeignete Waldvermehrungsbereiche als Entwicklungsziele in den Landschaftsplänen darstellen.

Bewertung: Der Anregung wurde entsprochen.

Die Landschaftsplanung ist ein geeignetes Instrument, um Flächen abzugrenzen, die sich für die Waldvermehrung besonders eignen. Im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans können dabei die Belange der Land- und Forstwirtschaft über die Einbindung der entsprechenden Fachbehörden bzw. Verbände umfassend berücksichtigt werden.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Ergänzung von Waldbereichen)

Einzelne Beteiligte wiesen auf Waldparzellen hin, die nach der gewählten Methodik als Waldbereiche darzustellen seien. Sie regten entsprechend eine Ergänzung der zeichnerischen Festlegung an.

Bewertung: Es erfolgte eine Einzelfallprüfung; erfüllten die Flächen die Voraussetzungen, wurden sie als Waldbereich im Regionalplan OWL festgelegt.

Im Regionalplan OWL wurden nach Empfehlung des forstlichen Fachbeitrages alle Waldgebiete im Sinne des Landesforstgesetz NRW ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche zeichnerisch festgelegt. Als Grundlage für die Festlegung der Waldbereiche wurde die Realwaldkartierung durch den Landesbetrieb Wald und Holz aus dem Jahr 2017 gewählt. Innerhalb des Siedlungsraumes ist auf die zeichnerische Festlegung von Waldbereichen verzichtet worden. Waldflächen, die im Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2020) nicht als Waldbereich festgelegt worden sind (z.B. zwischenzeitlich erfolgte Neuaufforstungen), obwohl sie die Voraussetzungen erfüllen, wurden ergänzend als Waldbereich im Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) festgelegt.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Windkraft im Wald)

Zum Thema Windkraft im Wald wurden in den Stellungnahmen verschiedene Positionen vertreten. Zum einen wurde die Öffnung des Waldes insbesondere auf Nadelwald und Schadflächen gefordert, zum anderen wurde ein genereller Ausschluss der Windkraft im Wald angeregt.

Bewertung: Es besteht keine planerische Notwendigkeit, ergänzende Festlegungen zur Windkraftnutzung im Wald im Regionalplan OWL zu treffen, die über die bestehenden und geplanten Regelungen im LEP NRW und dem ergänzenden Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der

erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie), auch LEP-Erlass Erneuerbare Energien, vom 28. Dezember 2022 hinausgehen.

Die Erzeugung von Windenergie soll künftig in Nordrhein-Westfalen landesweit auch auf geeigneten Nadelwaldbereichen möglich sein. Die Öffnung von Wäldern zugunsten der Windenergienutzung seitens der Landesraumordnung findet derzeit entsprechende Ausgestaltung in einer raumordnerischen Zielformulierung in der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW. Das geplante Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) im Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW sieht nach derzeitigem Stand vor, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Auch der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie), auch LEP-Erlass Erneuerbare Energien, vom 28. Dezember 2022 greift diesen Sachverhalt bereits auf.

Der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW war zum Zeitpunkt der abschließenden Beschlussfassung des Regionalrats Detmold über den Regionalplan OWL noch nicht rechtskräftig. Voraussichtlich wird die Änderung jedoch bis Mai 2024 in Kraft treten. Mit Rechtskraft der 2. Änderung des LEP NRW ist das genannte Ziel dann unmittelbar anzuwenden. Auf diesen Sachverhalt wurde ergänzend in den Erläuterungen des Regionalplans OWL hingewiesen.

Die geplante Festlegung des Ziels 10.2-6 im Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung sowie auch der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen.

Der Regionalrat Detmold strebt gemäß seinem Beschluss vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an. Eine Integration der Windenergiegebiete in den Regionalplan OWL war mit dem hierfür zugrundeliegenden Zeitplan nicht umsetzbar.

Hochwasserschutz

Im Regionalplan OWL sind zeichnerisch Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete festgelegt worden. Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW handelt es sich hierbei um die Bereiche, die statistisch einmal in 100 Jahren überschwemmt werden (HQ100). Die Fachgrundlage für die räumliche Verortung und Abgrenzung bildete die Hochwassergefahrenkarte NRW.

Die Erarbeitung der Hochwassergefahrenkarte NRW erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren. In einem ersten Schritt sind die Gewässer ermittelt worden, bei denen ein signifikantes Risiko durch Hochwasserereignisse besteht. Für diese Gewässer sind Hochwasserereignisse unterschiedlicher statistischer Häufigkeit berechnet worden (HQ10, HQ100, HQextrem).

Neben der zeichnerischen Festlegung der Überschwemmungsbereiche (HQ100) im Regionalplan OWL sind in der Erläuterungskarte 10 (Hochwassergefährdete Bereiche) auch die Flächen abgegrenzt worden, die bei einem extremen Hochwasser überschwemmt werden.

Die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan OWL werden durch differenzierte textliche Festlegungen im Kapitel 4.12.3 „Hochwasserschutz“ ergänzt.

Der Regionalplan OWL enthält in seinen zeichnerischen Festlegungen zum Teil Überlagerungen der Siedlungsbereiche und der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit Überschwemmungsbereichen (ÜSB). Das Ziel F 30 enthält hierzu eine eindeutige textliche Festlegung, die den Belangen des Hochwasserschutzes im Konfliktfall Vorrang vor anderen Raumnutzungen einräumt.

Anpassungen nach dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL:

Es erfolgte eine Änderung der zeichnerischen Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche nach der ersten und zweiten Beteiligung.

Im Regionalplanentwurf OWL (Entwurf 2023) waren in die zeichnerische Festlegung als Überschwemmungsbereiche auch Flächen der Kategorie HQ100 (mit technischem Schutz) einbezogen worden. Diese Flächen, die nach den Bestimmungen des Wasserrechts vergleichsweise geringen Restriktionen unterliegen, wurden nicht mehr als Überschwemmungsbereich festgelegt. Hierdurch ergeben sich allerdings keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz bzw. keine zusätzlichen oder neuen Betroffenen. Nach den Festlegungen des Regionalplans OWL sind für die Inanspruchnahme dieser Flächen die Bestimmungen des Wasserrechts maßgeblich. Diese Vorgaben ändern sich durch die zeichnerische Rücknahme nicht.

Genehmigte raumbedeutsame Hochwasserrückhaltebecken wurden aufgrund von Anregungen als Überschwemmungsbereiche gesichert. Dabei zeichnet der Regionalplan OWL bestehende fachrechtliche Festlegungen nach, zusätzliche oder neue Betroffenen ergeben sich hierdurch nicht.

Nach der ersten Beteiligung wurde im Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) ergänzend ein Absatz aufgenommen, nachdem bei der Zulassung der Rohstoffgewinnung innerhalb von Überschwemmungsbereichen das Risiko von Schäden durch rückwirkende Erosion auszuschließen ist. Dies erfolgte vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Flutkatastrophe 2021.

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs (Entwurf 2020) zum Thema Hochwasserschutz beschlossen. Bewertet wurden neben der Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten (HQ100) auch die Überlagerung von Flächen, die bei einem extremen Hochwasser (HQextrem) überflutet werden.

Auf der Grundlage der Bewertung wurden Empfehlungen für die Rücknahme bzw. Anpassung der geplanten Siedlungsbereichsfestlegungen formuliert, die bei der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs OWL (Entwurf 2023) berücksichtigt wurden.

Im September 2021 ist der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten. Der BRPH enthält ausschließlich textliche Festlegungen, die unmittelbar gelten. Die im BRPH festgelegten Grundsätze und Ziele wurden der Methodik des Regionalplans OWL entsprechend als Information im Regionalplan OWL aufgenommen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren

Die räumliche Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche im Entwurf der ersten und zweiten Beteiligung des Regionalplans OWL wurde von einzelnen Beteiligten kritisiert. Es wurde angemerkt, dass diese nicht mit den nach Wasserrecht festgesetzten Überschwemmungsgebieten übereinstimmen.

Bewertung: Die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche wurde auf der Grundlage der wasserwirtschaftlichen Fachdaten aktualisiert

Die Datengrundlage bildeten im Entwurf des Plans (Entwurf 2020) zunächst die wasserwirtschaftlichen Hochwassergefahrenkarten HQ100 (ohne technischen Schutz). Nachfolgend sind die HQ100 Gebiete durch die Berechnung der Überschwemmungsgebiete aktualisiert und konkretisiert worden.

Im Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) bilden damit die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete die Raumkulisse für die Festlegung der Überschwemmungsbereiche. Zusätzlich mit aufgenommen wurden die HQ100 (mit technischen Hochwasserschutz).

Nach der zweiten Beteiligung erfolgte eine Änderung der Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche. Die Flächen der Kategorie HQ100 (mit technischem Schutz), die nach den Bestimmungen des Wasserrechts vergleichsweise geringen Restriktionen unterliegen, wurden nicht mehr als Überschwemmungsbereich festgelegt. Hierdurch ergeben sich allerdings keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz dieser Flächen, da auch nach den Festlegungen des Regionalplans OWL für die Inanspruchnahme dieser Flächen die Bestimmungen des Wasserrechts maßgeblich sind, die sich durch die zeichnerische Rücknahme nicht ändern. Es entstehen aufgrund der Änderung auch keine zusätzlichen oder neuen Betroffenheiten. Die Flächen HQ100 (mit

technischen Schutz) wurden in die Erläuterungskarte 10 (Hochwassergefährdete Bereiche) aufgenommen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Überlagerung von Siedlungsbereichen mit Überschwemmungsgebieten)

Es wurden von verschiedenen Beteiligten Bedenken gegen die überlagernde zeichnerische Festlegung von Überschwemmungsbereichen und Siedlungsbereichen formuliert.

Bewertung: Die Bedenken wurden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung erfolgte nach Prüfung im Einzelfall.

Der Regionalrat hat nach der ersten Beteiligung in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern. Die Überprüfung erfolgte durch die Bürogemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner, die auch die Umweltprüfung für den Regionalplan OWL erarbeitet hat. Insgesamt wurden ca. 1.400 Einzelflächen überprüft. In die Bewertung wurden auch die HQextrem einbezogen, differenziert nach Überflutungshöhen und Fließgeschwindigkeiten. Als Ergebnis erfolgte als Planungsempfehlung eine Ampelbewertung (Grün-Gelb-Rot), auf deren Grundlage eine Anpassung der Siedlungsbereiche erfolgte. Sofern eine Überlagerung von Siedlungsbereichen (insbesondere im Bestand) und Überschwemmungsbereichen besteht, sieht der Regionalplan OWL im Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) ausdrücklich vor, dass der Hochwasserschutz im Konfliktfall Vorrang hat. So ist im Ziel F 34 (2) festgelegt:

„Soweit die als Vorranggebiete festgelegten Siedlungsbereiche und BSAB sich mit Überschwemmungsbereichen überdecken, haben die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen Vorrang vor den für die Siedlungsbereiche und die BSAB vorgesehenen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen, wenn nicht im Einzelfall das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten von der Vorrangfunktion vorsehen.“

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (HQextrem als Vorbehaltsgebiete)

Es wurde angeregt, im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes auch die HQextrem im Regionalplan OWL als Vorbehaltsgebiete zeichnerisch aufzunehmen.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die Festlegung von verschiedenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete orientiert sich an der Anlage 3 der LPIG DVO. Diese sieht kein Planzeichen für ein Vorbehaltsgebiet für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) vor. Vorbehaltsgebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes

Gewicht beizumessen ist. Auch wenn im Regionalplan OWL zeichnerisch keine Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, wird die damit angestrebte Steuerungsfunktion durch den Regionalplan OWL in Verbindung mit den Festlegungen des LEP NRW erreicht.

Der Grundsatz 7.4-8 LEP NRW (Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren) bezieht sich auf Flächen, die bei seltenem Hochwasser überschwemmt werden können oder die durch technische Einrichtungen geschützt sind. Hier soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Auf diese Regelung wird im Kapitel 4.12.3 (Hochwasserschutz) des Regionalplans OWL verwiesen. Die Abgrenzung der Flächen, die bei einem HQextrem überschwemmt werden, wird in der Erläuterungskarte Nr.10 (Hochwassergefährdete Bereiche) dargestellt.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Übernahme von Festlegungen aus dem BRPH in den Regionalplan OWL)

Es wurde angeregt, Festlegungen die im BRPH zum Thema „Zulässigkeit kritischer Infrastrukturen in Überschwemmungsgebieten“ getroffen werden, auch als Festlegung in den Regionalplan OWL aufzunehmen.

Bewertung: Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei der Entwurfserstellung des Regionalplans OWL angestrebt wurde, Redundanzen, also Doppelungen mit bereits bestehenden Regelungen zu vermeiden. Die genannten Festlegungen des BRPH gelten unmittelbar, eine Umsetzung oder Konkretisierung durch die Regionalplanung ist somit nicht erforderlich. Im Regionalplan OWL wird im Kapitel 4.12.3 (Hochwasserschutz) auf die geltenden Festlegungen des BRPH hingewiesen. Diese Ausführungen werden entsprechend der Bedenken um Ausführungen über die Zulässigkeit „kritischer Infrastrukturen“ ergänzt.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Analyse der Raumfunktionen bei Umsetzung des BRPH)

Es wurde angeregt, dass in Umsetzung des BRPH neben der erfolgten Prüfung der Hochwasserrisiken unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserereignissen, ihrem räumlichen und zeitlichen Ausmaß und der ermittelten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit, auch eine Analyse der Vulnerabilität (also der Empfindlichkeit) bestehender und geplanter Raumfunktionen vorgenommen wird.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Wie dargestellt erfolgte eine Prüfung des Hochwasserrisikos nach den genannten Parametern. Eine Analyse der Vulnerabilität nach der Art der geplanten Nutzung ist auf der Ebene der Regionalplanung zumindest in NRW nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich. In NRW wird bei der Festlegung des Siedlungsraums lediglich zwischen (ASB) und (GIB) differenziert. Eine weitere Konkretisierung und Festlegung der Nutzungstypen erfolgt nicht. Insofern kann z.B. ein ASB für Wohnnutzungen, gewerbliche

Nutzungen, Kindergärten, Altenheimen oder die Anlage von Parks in Anspruch genommen werden.

Eine Bewertung des Risikos bei bestehender baulicher Nutzung ist im Rahmen der Regionalplanung mit Blick auf deren Maßstabsebene und Regelungsmöglichkeiten wenig zielführend. Hier liegen mit den Risikokarten bereits differenzierte Fachdaten vor.

Grundwasser- und Gewässerschutz

Dem Thema des Grundwasserschutzes ist das Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) gewidmet. Ein zentrales regionalplanerisches Instrument zum Grundwasserschutz besteht in der Festlegung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG). Die zeichnerisch festgelegten BGG im Freiraum und im Siedlungsraum sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO gehören zu den BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I– III A.

Trotz der hohen Bedeutung der Heilquellen für die Region OWL sieht die Anlage 3 zur LPIG DVO kein eigenständiges Planzeichen für die Sicherung der Heilquellenschutzgebiete vor. Deshalb werden die Heilquellenschutzgebiete, vergleichbar mit den Wasserschutzgebieten im Regionalplan, als BGG dargestellt.

In den festgelegten BGG sind Nutzungen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die die Wasser- oder Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können, nur unter Beachtung der Bewirtschaftungsziele und der dauerhaften Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen sowie der Funktionen und Strukturen der Gewässer zulässig.

Dies gilt auch wenn BGG überlagernd mit Siedlungsbereichen oder BSAB festgelegt werden.

Anpassungen nach dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL:

Die räumliche Kulisse der BGG wurde aufgrund neuerer Fachdaten aktualisiert. Da die Neuabgrenzung fachrechtliche Vorgaben nachzeichnet, ergeben sich hieraus keine neuen Betroffenheiten.

Nach der ersten Beteiligung wurde der Grundsatz F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers) eingefügt. Außerdem wurden ergänzende Texte zu den Themenbereichen Grundwasserschutz in Karstgebieten, Niederschlagsversickerung, Berücksichtigung privater Trinkwasserbrunnen und Wasserrückhaltung außerhalb der Siedlungsbereiche aufgenommen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Anpassung der BGG an Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete)

Es wurde angeregt, die Abgrenzung der BGG an zwischenzeitlich neu festgesetzte Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete anzupassen.

Bewertung: Der Anregung wurde entsprochen.

Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG angepasst. Sofern es sich um Heilquellenschutzgebiete handelt, wurde zudem

die Darstellung in der Erläuterungskarte 11 (Heilquellenschutzgebiete, Kur- und Erholungsorte und Naturparke) anhand der aktuellen Grundlagen angepasst.

Der Regionalplan OWL zeichnet in der Festlegung der BGG bestehende fachrechtliche Schutzgebietsabgrenzungen nach. Zusätzliche Betroffenheiten ergeben sich durch die Änderung der Kulisse der BGG nicht.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Vorrang für den Schutz und die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmestellen, Sicherung der Grundwasservorkommen in Karstgebieten)

Es wurde die Aufnahme einer Regelung angeregt, nach der der Schutz und die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen hat. Die Grundwasservorkommen in Karstgebieten sollen besonders gesichert werden.

Bewertung: Den Anregungen wurde entsprochen.

Nach der ersten Beteiligung wurde der Grundsatz F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers) neu aufgenommen.

Die genannten Punkte (Grundwasservorkommen in Karstgebieten, Vorrang des Schutzes und der Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen) werden hier geregelt. Der Erläuterungstext wurde ergänzt.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Grundwasserschutz außerhalb von BGG)

Es wurde kritisiert, dass sich das Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) inhaltlich primär auf die im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten BGG fokussiert. Dadurch würde verkannt, dass auch außerhalb der Schutzgebiete der Grundwasserschutz von Bedeutung ist.

Bewertung: Der Anregung wurde entsprochen

Nach der ersten Beteiligung wurde der Grundsatz F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers) neu aufgenommen, der sich allgemein auf den Schutz des Grundwassers bezieht.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Sicherung der außerhalb von Wasserschutzgebieten gelegenen Trinkwasserbrunnen)

Es wurde gefordert, für Brunnen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, die aber nicht über ein Wasserschutzgebiet gesichert sind, ebenfalls ein Einzugsgebiet als BGG zu sichern.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Es handelt sich hierbei um Einzelfälle. In der Regel sind öffentliche Trinkwasserbrunnen über eine Wasserschutzgebietsverordnung abgesichert. Die LPIG DVO, die die

Grundlage für die Abgrenzung der BGG ist, bezieht sich auf bestehende oder geplante Wasserschutzgebiete. Dies lag in den genannten Fällen nicht vor. Zudem konnte das konkrete Einzugsbiet räumlich nicht abgegrenzt werden.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Überlagerung von BGG mit Siedlungsbereichen und BSAB)

Es wurde kritisiert, dass sich BGG teilweise mit neu geplanten Siedlungsbereichen oder BSAB überlagern.

Bewertung: Die Bedenken wurden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung war nicht erforderlich.

Der Regionalplan OWL sieht für die Fälle, in denen sich Siedlungsbereiche/BSAB mit BGG zeichnerisch überlagern, im Konfliktfall einen eindeutigen Vorrang der Trinkwassergewinnung bzw. des Heilquellenschutzes vor.

Insofern muss auf der nachfolgenden Planungsebene geprüft werden, ob ein Konflikt besteht. Ist dies der Fall und die Beeinträchtigungen lassen sich nicht durch Maßnahmen vermeiden oder minimieren, hat der Grundwasserschutz Vorrang. Nach dem gewählten Siedlungsflächenmodell (Entkopplung der Mengen- und Standortsteuerung) wird den Kommunen eine höhere Flexibilität bei der Auswahl möglicher Bauflächen eingeräumt. Hierdurch können schutzwürdige Freiflächen im Siedlungsraum mit Bedeutung für das Stadtklima, die Naherholung, den Hochwasser- oder Grundwasserschutz oder den Biotopverbund gesichert werden.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Sicherung privater Trinkwasserbrunnen)

Es wurde angeregt, insbesondere im Raum Gütersloh die zahlreichen privaten Trinkwasserbrunnen besonders zu berücksichtigen und sie u.a. zeichnerisch im Regionalplan OWL zu sichern.

Bewertung: Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

Die Anregungen zielten auf punktuelle, private Trinkwasserbrunnen für die keine Wasserschutzgebietszonen ausgewiesen sind. Eine Berücksichtigung der privaten Trinkwasserbrunnen ist den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen zuzuordnen.

Private Trinkwasserbrunnen sind insbesondere in den Regionen verbreitet, die durch eine starke Zersiedlung gekennzeichnet sind, sodass ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht oder nur unter großem Aufwand möglich wäre.

Bei einer etwaigen Überlagerung von Standorten von privaten Trinkwasserbrunnen und Siedlungsbereichen ergibt sich kein grundlegender Konflikt. Im Rahmen einer nachfolgenden städtebaulichen Entwicklung wird in der Regel ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ermöglicht.

Der Anregung wurde dahingehend entsprochen, dass in dem nach der ersten Beteiligung neu aufgenommenen Grundsatz F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers) der Schutz der privaten Trinkwasserbrunnen zum Regelungsgegenstand gemacht wurde. Der Erläuterungstext wurde entsprechend ergänzt.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Wasserrückhaltung außerhalb des Siedlungsraumes)

Es wurde kritisiert, dass im Kapitel 4.12.1 Aussagen getroffen werden, wonach auch außerhalb des Siedlungsraumes eine verstärkte Wasserrückhaltung z.B. durch den Verschluss von Entwässerungsgräben geboten ist. Fachlich sei die Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen fraglich und ginge zu Lasten der Landwirtschaft.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Gerade mit Blick auf den Klimawandel gewinnt die Wasserrückhaltung und Versickerung an Bedeutung. Der Verschluss von Entwässerungsgräben ist hierfür ein geeignetes Instrument neben anderen Weiteren.

Der Verschluss von Entwässerungsgräben, der naturgemäß mit der Vernässung angrenzender Flächen einhergehen kann, ist dabei nur in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern möglich.

Landwirtschaft

Als fachliche Grundlage für die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL ist von der Landwirtschaftskammer ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt worden.

Dieser Fachbeitrag stellt u. a. die bestehende Agrarstruktur dar, beschreibt den Strukturwandel in der Landwirtschaft und skizziert die prognostische weitere Entwicklung der Landwirtschaft. Ein zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Abgrenzung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Kernräume. Die Landwirtschaft ist mit einem Anteil von 56 % an der Gesamtfläche der größte Flächennutzer im Planungsraum. Der Planungsraum ist durch unterschiedliche natürliche Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft gekennzeichnet, z. B. durch wenig fruchtbare Sandböden in der Senne bis hin zu Hohertragsstandorten in der Warburger Börde. Hierdurch haben sich deutliche Unterschiede in der Agrarstruktur ergeben. Überdurchschnittlich viele Ackerbaubetriebe befinden sich in den Kreisen Herford und Lippe. In den Kreisen Gütersloh und Paderborn wird hingegen überdurchschnittlich viel Futterbau und Weideviehwirtschaft betrieben. Im Regionalplan OWL sind auf der Grundlage des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer die landwirtschaftlichen Kernräume zeichnerisch festgelegt worden. Der Regionalplan OWL trifft im Kapitel 4.13 durch zwei Grundsätze differenzierte Regelungen zur Sicherung landwirtschaftlicher Flächen und deren Inanspruchnahme sowie zur nachhaltigen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen.

Anpassungen nach dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL:

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Anpassung der landwirtschaftlichen Kernräume an bestehende regionalplanerische Festlegungen)

Von einigen Beteiligten wurde eine Anpassung der landwirtschaftlichen Kernräume an die im Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Paderborn–Höxter festgesetzten landwirtschaftlichen Kernzonen gefordert.

Bewertung: Den Anregungen wurde nicht entsprochen.

Die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Regionalplan OWL aufgrund des neuen Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer abgegrenzt. Dieser definiert die landwirtschaftlichen Kernräume anhand von Kriterien wie beispielsweise Bodenwertzahl, zusammenhängende Agrarbereiche und vorhandene Nutzung sowie Befahrbarkeit, Hangneigung und Erosionsneigung. Da die landwirtschaftlichen Kernräume im Regionalplan OWL auf Grundlage aktueller Daten erstmals für den gesamten Regierungsbezirk nach einer einheitlichen Methodik festgelegt werden, kann es in den Kreisen Paderborn und Höxter zu Unterschieden mit Blick auf den rechtskräftigen Regionalplan kommen. Es erfolgte jedoch keine Anpassung der landwirtschaftlichen Kernräume an die landwirtschaftlichen Kernzonen aus dem Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter, da diese dann nicht mehr nach einem einheitlichen Kriterien-set festgelegt wären.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Erweiterung landwirtschaftlicher Kernräume)

Von einigen Beteiligten wurde gefordert, die landwirtschaftlichen Kernräume auf weitere Flächen zu erweitern.

Bewertung: Den Anregungen wurde nicht entsprochen.

Die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Regionalplan OWL auf der Grundlage des neuen Landwirtschaftlichen Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer abgegrenzt. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Rund 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Planungsraum ist im Fachbeitrag als landwirtschaftlicher Kernraum abgegrenzt.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Rücknahme landwirtschaftlicher Kernräume)

Von einigen Beteiligten wurde gefordert, die landwirtschaftlichen Kernräume zurückzunehmen, um den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu vereinfachen oder zu ermöglichen.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die landwirtschaftlichen Kernräume werden auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer festgelegt. Eine Festlegung von Flächen als landwirtschaftlicher Kernraum schließt eine Inanspruchnahme durch z. B. eine Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV-Anlage) nicht aus. Diese Anlagen stellen einen Sonderfall bei der Photovoltaiknutzung dar, weil hier die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich ist. Dabei werden die PV-Module so errichtet, dass unter oder zwischen den Modulen ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere ist. Mit Agri-PV-Anlagen lassen sich je nach konkreter Ausführung Nutzpflanzen gezielt beschatten oder vor Hagel und Starkregen schützen, wodurch die Folgen des Klimawandels unter Umständen abgemildert werden können.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Festlegungen von BSN, BSLE und BSLV)

Von zahlreichen Landwirten, Verbänden und Fachbehörden wurden Bedenken gegen die Festlegungen von BSN, BSLE und BSLV formuliert.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den genannten Themenfeldern verwiesen.

Kulturlandschaftsentwicklung

Das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ wird im Regionalplan OWL in dem Kapitel 4.14 behandelt. In diesem Kapitel werden die differenzierten Festlegungen des LEP NRW durch regionalplanerische Festlegungen ergänzt und konkretisiert. Die maßgebliche fachliche Grundlage dafür bildet der Fachbeitrag, der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL erstmalig erarbeitet worden ist (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold).

Der LEP NRW ordnet flächendeckend den gesamten Planungsraum bestimmten Kulturlandschaften zu. Die wertgebenden, charakteristischen Elemente dieser Kulturlandschaften werden im Fachbeitrag des LWL ergänzend beschrieben. Hierauf nimmt der Regionalplan OWL in seinen Festlegungen Bezug.

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind in der Erläuterungskarte Nr. 4 (Kulturlandschaften) zeichnerisch dargestellt. Die Kulturlandschaftsbereiche werden dabei differenziert nach Landschaften mit Bedeutung für die Archäologie, die Denkmalpflege und die Landschaftskultur dargestellt.

Die Kulturlandschaftsbereiche mit Bedeutung für die Landschaftskultur sind im Regionalplan OWL zusätzlich als BSLE festgelegt und gesichert worden.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden unter dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ die Betroffenheit von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, historisch überlieferten Sichtbeziehungen und Kulturgütern mit Raumwirkung dokumentiert und bewertet.

Anpassungen nach dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL:

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (ASB, GIB und BSAB in regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen)

Einzelne Beteiligte hatten in zahlreichen Fällen Bedenken gegen die Festlegung von ASB und GIB und BSAB innerhalb von regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen formuliert.

Bewertung: Den Bedenken gegen die Festlegung von Siedlungsbereichen und BSAB innerhalb von regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen wurde in der Regel nicht entsprochen.

Das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ wird im Regionalplan OWL in dem Kapitel 4.14 behandelt. In diesem Kapitel werden die differenzierten Festlegungen des LEP NRW durch regionalplanerische Festlegungen ergänzt und konkretisiert. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL gewährleisten einen angemessenen Schutz der Kulturlandschaft.

Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen und BSAB vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“

wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.

Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkopplung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.

Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um den Belang der Kulturlandschaftspflege z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.

Die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag des LWL enthaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaften bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.

In der Gesamtbewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken die zu BSAB vorgetragen wurden, war zu prüfen und abzuwägen, ob ggf. BSAB zurückgenommen werden, die auch bedeutsame Kulturlandschaften betreffen. Ein pauschaler Ausschluss von BSAB innerhalb von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen erfolgte nicht.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Vergrößerung regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche)

Es wurde die Vergrößerung eines regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches angeregt.

Bewertung: Der Anregung, einen regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich zu vergrößern, wurde nicht entsprochen.

Die Grundlage für die Abgrenzung der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche bildet der genannte Fachbeitrag des LWL.

Für die Kommunen und die Kreise besteht die Möglichkeit, vom LWL einen konkretisierenden teilregionalen oder lokalen Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung erstellen zu lassen. Dies ist insbesondere mit Blick auf eine Vergrößerung oder eine Neuaufnahme regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, die über die Inhalte der Erläuterungskarte 4 und des Fachbeitrages des LWL hinausgehen, von Bedeutung.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Festlegung regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche als BSN oder BSLE)

Es wurde angeregt, alle landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche als BSN oder BSLE im Regionalplan OWL festzulegen. Ergänzend sollten die Naturschutzbehörden verpflichtet werden, diese Bereiche nachfolgend durch Schutzgebiete zu sichern.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche werden im Fachbeitrag differenziert nach Landschaften mit Bedeutung für die Archäologie, die Denkmalpflege und die Landschaftskultur abgegrenzt. Die Fachsicht Archäologie umfasst Bereiche mit einer hohen Dichte an Fundstellen und Bodendenkmälern, die Fachsicht Denkmalpflege hebt Bereiche hervor, die durch erhaltenswerte Bausubstanz geprägt sind. Bei der Fachsicht Landschaftskultur steht der Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft im Vordergrund.

Keine dieser drei Fachsichten lässt sich der Freiraumfunktion BSN, die den Arten- und Biotopschutz zum Ziel hat, zuordnen.

Die Freiraumfunktion BSLE dient der Sicherung von Landschaften mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung. Die Kulturlandschaftsbereiche mit Bedeutung für die Landschaftskultur sind im Regionalplan OWL bereits als BSLE festgelegt und gesichert worden.

Kulturlandschaftsbereiche der Fachsichten Archäologie oder Denkmalpflege lassen sich der Freiraumfunktion BSLE auf regionalplanerischer Ebene nicht zuordnen.

Klimaschutz / Klimaanpassung

Im Regionalplan OWL werden dem Themenfeld Klimaschutz / Klimaanpassung die Kapitel 4.15 (Klimaschutz/Klimaanpassung) und Kapitel 4.16 (Weitere Regelungen zum Klimaschutz/zur Klimaanpassung) gewidmet.

Dem Themenfeld der thermischen Belastung der Bevölkerung wird im Kapitel 4.15 mit den Grundsätzen F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsräume) sowie F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) umfänglich Rechnung getragen. Diese Festlegungen stehen dabei nicht isoliert, sondern sind eingebettet in weitere Festlegungen des Regionalplans OWL. So sind beispielsweise überörtlich bedeutsame Kaltluftbahnen zu großen Teilen auch als Regionale Grünzüge gesichert worden. Der Grundsatz F 43 stellt die Bedeutung innerstädtischer Freiflächen gerade in wärmebelasteten Bereichen heraus, er ist damit inhaltlich eng verbunden mit dem Grundsatz F 7 (Innerstädtische Freiräume).

Die Erhaltung der Biodiversität ist vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels eine Aufgabe von zentraler Bedeutung. Hier erfolgt eine umfängliche Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als BSN sowie der Verbundstufe 2 als BSLE. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen durch verschiedene textliche Festlegungen, die den Schutz der klimasensitiven Arten- und Lebensräume in den Vordergrund stellen.

Klimabedingt ist mit einer Zunahme von Hochwasser- und Starkregenereignissen zu rechnen. Zeichnerisch werden die bei einem HQ100 überfluteten Flächen als Überschwemmungsbereiche festgelegt. Darüber hinaus ist der Regionalplan OWL auch mit Blick auf HQextrem-Ereignisse überprüft und bewertet worden. Der vorbeugende Hochwasserschutz umfasst neben der Sicherung der Retentionsräume zugleich auch die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern und deren Auen. Die Böden sind in ihrer Funktion als Wasserspeicher sowohl im Siedlungs- als auch im Freiraum zu sichern.

Für viele Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bildet der Regionalplan OWL eine rahmengebende Vorgabe, die auf den nachfolgenden Ebenen, insbesondere der Stadtplanung, umgesetzt werden müssen. Dies setzt auch in der konkreten Flächenauswahl einen ausreichenden Gestaltungsspielraum voraus. Dieser Handlungsspielraum wird durch das im Regionalplan zugrunde gelegte Siedlungsmodell, die Entkopplung der Mengen- und Standortsteuerung in besonderer Weise gewährleistet. Hierdurch steht für die Kommunen eine Auswahl geeigneter Flächen zur Verfügung.

Dem Klimaschutz, d.h. der Reduzierung von Treibhausgasen dient u.a. der Erhalt und die Entwicklung von Wald sowie von Böden mit hohem CO₂-Speichervermögen.

Anpassungen nach dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL:

Aufgrund der Aktualisierung des Fachbeitrags Klima erfolgte eine Anpassung der Erläuterungskarte Nr. 7 (Klimaanalyse).

Das Kapitel 1.6 (Erneuerbare Energien in der Regionalplanung) wurde neu aufgenommen.

Es wurden die Erläuterungskarten Nr. 8 (Biotopverbundstufen) und Nr. 13 (Klimarelevante Böden), die Bezug zum Klimaschutz und der Klimaanpassung haben, neu aufgenommen.

Das Kapitel 4.16 (Weitere Regelungen zum Klimaschutz/ zur Klimaanpassung) wurde ergänzt.

Änderungen mit Blick auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung erfolgten zusätzlich in anderen Themenfeldern wie beispielsweise Bodenschutz, Biotopverbund, Grundwasserschutz oder Schutz des Waldes und sind in den entsprechenden Themenfeldern beschrieben worden.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Aufnahme von Kaltluft-Leitbahnen in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL)

Verschiedene Beteiligte regten an, die im Fachbeitrag Klima dargestellten überörtlich bedeutsamen Kaltluft-Leitbahnen und Einzugsgebiete auch in den Regionalplan OWL aufzunehmen, um mögliche Konflikte mit anderen Planungsaussagen sichtbar zu machen.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Das LANUV hat als Grundlage für die Erarbeitung des Regionalplans OWL den Fachbeitrag Klima erstellt. Neben Prognosen über Art und Umfang des Klimawandels in der Region beinhaltet der Fachbeitrag konkrete und umfassende Planungsempfehlungen für die Regionalplanung. So werden Kaltluft-Leitbahnen sowie deren Einzugsgebiete abgestuft nach deren Wertigkeit abgegrenzt. Zusätzlich werden bioklimatische Gunsträume, thermische Belastungsräume und Ortslagen mit überörtlich bedeutender Überhitzung identifiziert. Diese verschiedenen Kategorien werden in der Erläuterungskarte 7 (Klimaanalyse) dargestellt. Eine zusätzliche Aufnahme dieser Daten in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL würde die graphische Darstellung und damit die Lesbarkeit des Regionalplans deutlich überfrachten. Der Fachbeitrag Klima ist digital für jedermann zugänglich.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Aufnahme von Klimaschutz-Vorgaben für die Bauleitplanung)

Einige Beteiligte regten an, dass im Regionalplan OWL auch für die Bauleitplanung verbindlichere Vorgaben wie z. B. eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Maßnahmen der Klimafolgeanpassung (Gründächer, Multifunktionsflächen etc.) oder Vorgaben an die Versorgung mit erneuerbaren Energien bei Aufstellung von Bebauungsplänen für neue Gebiete getroffen werden sollten, um die Klimaschutzziele zu erreichen und die Folgen des Klimawandels wirksam abzumindern.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Es ist zutreffend, dass verstärkt Maßnahmen zum Klimaschutz- und zur Klimaanpassung gerade im Siedlungsbereich umgesetzt werden sollten. Die in der Anregung formulierten Maßnahmen und Festlegungen unterliegen jedoch nicht der Regelungs- und Steuerungsfunktion der Regionalplanung und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu klären bzw. vorzugeben.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Nennung der Regelungen für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Kapitel 4.16)

Es wurde angeregt, im Kapitel 4.16 (Weitere Regelungen zum Klimaschutz/zur Klimaanpassung) unter der Auflistung der Regelungen mit Relevanz für den Klimaschutz / Klimaanpassung auch die Regelungen aufzuführen, die auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung (Kapitel 3.3.3 und 3.4.4) abzielen.

Bewertung: Der Anregung wurde entsprochen.

Im Kapitel 4.16 werden Festlegungen des Regionalplans OWL benannt, die für den Klimaschutz / die Klimaanpassung von Bedeutung sind.

Ein maßgeblicher Faktor für den Klimaschutz und die Klimaanpassung ist neben der Sicherung klimarelevanter Böden generell, die Inanspruchnahme von Böden zu minimieren. Insofern ist der Verweis auf Aussagen des Regionalplans OWL zur flächensparenden Siedlungsentwicklung sachgerecht.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Weitere Aspekte)

Im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung wurden verschiedene Stellungnahmen formuliert, die Bezug zu den Themen Klimaschutz / Klimaanpassung aufweisen. Sie sind vielfach konkreten Themenfeldern zuzuordnen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen. Beispielhaft können genannt werden:

- Regelungen zum Schutz klimarelevanter Böden
- Regelungen zum Schutz klimasensitiver Arten- und Lebensräume
- Regelungen zum Hochwasserschutz / Starkregen
- Regelungen zum Schutz des Grundwassers
- Regelungen zur Wasserrückhaltung
- Regelungen zur Sicherung innerstädtischer Freiräume

Rohstoffversorgung

Im Regionalplan OWL sind für die Rohstoffgewinnung zeichnerisch Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete festgelegt. Reservegebiete, die der langfristigen Rohstoffsicherung im Regierungsbezirk über den regionalplanerischen Planungshorizont hinaus dienen, werden erstmalig für den gesamten Regierungsbezirk im Regionalplan OWL in einer Erläuterungskarte (Karte Nr. 10) dargestellt.

Der Regionalplan OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung, zur Sicherung der Reservegebiete und zur Festlegung der Folgenutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung. Ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung besteht im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumnutzungen und -funktionen.

Die BSAB werden im Regionalplan OWL als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung festgelegt (Ziel R 1). Mit Blick auf eine regionalplanerisch angestrebte Steuerung soll sich nach dem Grundsatz R 3 die Rohstoffgewinnung innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB vollziehen.

Die Ziele und Grundsätze zur Rohstoffsicherung stellen auf einen vollständigen Abbau der Lagerstätten an einem Standort, eine zeitnahe und abschnittsweise Rekultivierung sowie auf eine Vermeidung bzw. Minimierung der Konflikte mit anderen Umweltbelangen ab.

Zu den besonders sensiblen Bereichen gehören auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere die BGG, ÜSB und die BSN. Bei einer Überlagerung von BSAB mit einem dieser besonders sensiblen Bereiche ist im Ziel R 2 festgelegt, dass die Belange der Trinkwassergewinnung, des Hochwasserschutzes und des Biotopverbundes im Konfliktfall Vorrang vor der Rohstoffgewinnung haben.

In einem 100 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und Lippe ist die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen.

Innerhalb der Reservegebiete sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der langfristigen Rohstoffgewinnung entgegenstehen, unzulässig. Auch die Rohstoffgewinnung bereits während der Laufzeit des Regionalplans OWL steht in den Reservegebieten dem Ziel einer langfristigen Sicherung im Grundsatz entgegen.

Nach den Festlegungen des LEP NRW sind die Festlegungen der BSAB in den Regionalplänen so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 20 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt. 20 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen. (Hinweis: Im Rahmen der 1. Änderung des LEP NRW war die Versorgungsreichweite auf 25 Jahre gesetzt worden. Dies war für die Erarbeitung des Entwurfs 2020 maßgeblich, diese Regelung ist nachfolgend durch das OVG Münster für rechtsunwirksam erklärt worden.)

Die Berechnung der Versorgungsreichweiten für die Lockergesteine Kies/Kiessand und Sand erfolgte auf der Basis der Monitoringdaten des Geologischen Dienstes (GD)

und der vom GD vorgegebenen Berechnungsmethodik unter Berücksichtigung der im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten BSAB. Für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ergibt sich nach dem aktuellen Monitoringbericht 2023 eine Reichweite von ca. 32 Jahren, für Sand von rund 65 Jahren. (Hinweis: Nach dem Monitoringbericht 2019 betrug die Reichweite bei Kies / Kiessand 25 Jahre, bei Sand 43 Jahre. Diese Daten waren maßgeblich für die Erarbeitung des Entwurfs 2020 des Regionalplans OWL; aufgrund geringerer Abbaumengen in den letzten Jahren ist im Monitoringbericht 2023 die berechnete Versorgungsreichweite deutlich angestiegen)

Für Festgestein (Kalkstein, Tonstein, Sandstein) liegen keine Monitoringdaten des GD vor. Die Einschätzung der Versorgungssituation im Planungsraum erfolgte für Festgestein überschlägig über eine Unternehmensabfrage. Demnach werden die Mindestversorgungszeiträume für die Festgesteine Kalk und Tonstein deutlich überschritten. Die Festlegung der BSAB für Festgestein zielt darauf ab, die bestehende Versorgungssituation zu erhalten, in der Tendenz die Versorgungsreichweiten eher zu reduzieren.

Als regionalplanerischen Leitgedanken sieht der Regionalplan OWL eine kontinuierliche Überprüfung der Rohstoffgewinnung vor. Dieses Monitoring erfolgt insbesondere mit Blick auf die im Regionalplan OWL angelegte Steuerung ohne Ausschlusswirkung.

Anpassungen nach dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL:

Nach der ersten Beteiligung wurde die Kulisse der BSAB insbesondere für Lockergestein in Anpassung an die Monitoringdaten des Geologischen Dienstes sowie zu erreichenden Mindestversorgungszeiträume angepasst. Vorrangig wurden Flächen als BSAB ausgewiesen, die über eine hohe Lagerstättenmächtigkeit verfügen, um so die Flächeninanspruchnahme und bei Nassabgrabungen quantitative Veränderungen des Wasserhaushaltes (Verdunstungsverluste) zu minimieren.

Zu Ziel F 33 (Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe) wurde unter Bezugnahme auf die geltende Erlasslage klargestellt, dass Maßnahmen, die primär den Zielen des Naturschutzes und/ oder der Wasserwirtschaft dienen, nicht ausgeschlossen sind.

Der Grundsatz R 5 (Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung) wurde nach der ersten Auslegung der Planunterlagen als Ziel festgelegt, um so eine bessere Steuerungs- und Bindungswirkung zu erzielen. Zudem wurde die Festlegung um einen zweiten Absatz ergänzt (Vorrang entgegenstehender Raumfunktionen).

Die Erläuterungen zu Ziel R 5 wurden ergänzt. Dort wird darauf hingewiesen, dass für eine flächeneffiziente Rohstoffgewinnung kleine Abbauflächen in der Regel ungünstig sind. Projekte, die eine nachfolgende Wiederverfüllung und Nutzung für die Siedlungsentwicklung vorsehen, sind danach zu begrüßen.

Nach der ersten Auslegung wurde das Ziel R 6 (Reservegebiete zur Lagerstättensicherung) als Grundsatz festgelegt.

Das Kapitel 8.5 (Rekultivierung und Nachfolgenutzung) wurde um Ausführungen zu Floating-PV-Anlagen ergänzt.

Im Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) wurde ergänzend ein Absatz aufgenommen, nach dem bei der Zulassung der Rohstoffgewinnung innerhalb von Überschwemmungsbereichen das Risiko von Schäden durch rückwirkende Erosion auszuschließen ist. Dies erfolgte vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Flutkatastrophe 2021.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (BSAB als Vorranggebiete mit Eignungscharakter)

Einzelne Beteiligte regten an, die BSAB als Vorranggebiet mit Eignungscharakter, d.h. mit Ausschlusswirkung, festzulegen.

Bewertung: Die bisherige Festlegung der BSAB im Regionalplan OWL als Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkungen wurde beibehalten.

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Der Regionalplan OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung, zur Sicherung der Reservegebiete und zur Festlegung der Folgenutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung.

Ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung besteht im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegengesetzten Raumnutzungen und -funktionen.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer Planung von Windkraftflächen der Fall ist. Angesichts der aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an eine möglichst rechtssichere Flächenausweisung, wäre im Falle einer Umsetzung der geforderten Flächenausweisungen von BSAB mit Ausschlusswirkung im Regionalplan OWL mit einer mehrjährigen Verzögerung in der Planaufstellung zu rechnen.

Die differenzierten textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL ermöglichen die Begrenzung des Rohstoffabbaus auf Standorte mit vergleichsweise geringen Umweltauswirkungen. Ergänzend zu den Festlegungen des Regionalplans OWL kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Feinsteuerung der Rohstoffgewinnung erfolgen.

Nach den Leitgedanken des Regionalplans OWL soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen kontinuierlich und frühzeitig Konfliktlagen erkannt werden. Hierdurch kann die Regionalplanung frühzeitig auf neue Anforderungen reagieren.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Rücknahme bzw. Neufestlegung von BSAB-Flächen)

Die Neufestlegungen von einzelnen BSAB und Reservegebieten im Regionalplan OWL wurden teilweise kritisiert, es wurde entsprechend die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen eingefordert.

Von Abgrabungsunternehmen wurden weitere BSAB-Vorschläge im Verfahren eingebracht.

Bewertung: Die Anregungen, die sich sowohl auf eine Rücknahme als auch eine Neufestlegung von BSAB und Reservegebiete beziehen, wurden im Einzelfall geprüft.

Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der im Regionalplan OWL im Kapitel 8.2 formulierten Rahmenbedingungen. Im Sinne einer flächensparenden Gewinnung ist die Mächtigkeit der Lagerstätte, die aus Fachinformationen des GD abgeleitet werden kann, ein wichtiger Parameter. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung der Teilräume insbesondere bei Kies/Kiessand erforderlich.

Bei der Überarbeitung der Festlegung der BSAB im Regionalplan OWL waren die Vorgaben des LEP NRW zu den Versorgungsreichweiten einzuhalten sowie die Daten des Monitorings des GD zu berücksichtigen.

Im Bereich der Stadt Espelkamp erfolgte nach der ersten Beteiligung die Neufestlegung eines BSAB, dass sich innerhalb der Zone III b eines Wasserschutzgebietes befindet. Die Stadtwerke Espelkamp befürchten durch die Rohstoffgewinnung eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung. Sollte sich dies nach Bewertung durch die zuständige Wasserbehörde bestätigen, ist eine Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.

Im Bereich Kalletal / Stemmer Weserbogen bestehen Planungen, ein großflächiges Auenentwicklungskonzept zu realisieren. Das Projekt ist naturschutzfachlich zu begrüßen, die zusätzliche Ausweisung von BSAB erfolgte allerdings nicht, da in der Gesamtaufstellung des Regionalplans OWL nicht detailliert bindend festgelegt werden kann, dass dieses Konzept auch final umgesetzt wird.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Größerer Maßstab für die Erläuterungskarte 10)

Es wurde angeregt, die Erläuterungskarte in einem größeren Maßstab zu erstellen, da die Abgrenzung der Reservegebiete schwierig nachvollziehbar sei.

Bewertung: Der Anregung, die Lesbarkeit der zeichnerischen Abgrenzung der Reservegebiete zu verbessern, wurde entsprochen.

Die in der Erläuterungskarte 10 (Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe) abgebildeten Reserveflächen dienen der langfristigen Rohstoffsicherung über die vorgesehene Geltungsdauer dieses Regionalplans OWL hinaus. Wesentliche Kriterien zur Abgrenzung der Flächen sind insbesondere die Mächtigkeit der Vorkommen, die nutzbare Flächengröße, die Lage zu benachbarten Abgrabungsflächen oder die Qualität einzelner Lagerstätten. Ausgewählt wurden Flächen, bei denen keine erkennbaren erheblichen Konflikte mit anderen Nutzungen bestehen.

Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans OWL hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten im Grundsatz unzulässig.

Die zeichnerische Festlegung eines Reservegebiets beinhaltet keine Bindung, dass diese Flächen bei einer Fortschreibung des Regionalplans OWL im Sinne eines Automatismus als BSAB festgelegt werden müssen. Bei einer perspektivischen Fortschreibung ist eine Neubewertung aller Lagerstätten im Planungsraum unter den dann geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen durchzuführen.

Aufgrund der Anregungen ist die Erläuterungskarte überarbeitet worden.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Ausschluss der Rohstoffgewinnung beidseits von Weser und Lippe)

Der Ausschluss der Rohstoffgewinnung in einem beidseitigen 100m Korridor entlang der Weser und Lippe, wurde von einzelnen Beteiligten als zu restriktiv, von anderen Beteiligten als zu gering bewertet. Einzelne Beteiligte formulierten Bedenken, dass durch die Regelung auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft nicht umgesetzt werden könnten.

Im Rahmen der zweiten Beteiligung wurde von verschiedener Stelle angemerkt, dass es schwierig sei, in Umsetzung des geltenden Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Az. IV – 8 – 90 07 30) Projekte zu realisieren. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Ausnahmeregelung oder eine deutliche Reduzierung des zu sichernden Korridors gefordert.

Bewertung: Den Anregungen wurde teilweise entsprochen.

Im Auenbereich von Weser und Lippe befinden sich regelmäßig Flächen für (Nass-)Abgrabungen. Um insbesondere den Belangen der Wasserwirtschaft – z. B. dem naturnahen Ausbau der Fließgewässer und dem Hochwasserschutz – Rechnung zu tragen und diese mit den Belangen der Rohstoffgewinnung in Einklang zu bringen, bedarf es entsprechender regionalplanerischer Festlegungen. Hierfür soll ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor in einer Breite von beidseitig mindestens 100 m für die naturnahe Entwicklung in den Auenbereichen an Weser und Lippe erhalten bleiben. Die Regionalplanung gewährleistet hiermit im Sinne einer vorsorgenden Flächensicherung ein Mindestmaß an naturnaher Gewässerentwicklung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Festlegung eines 100 m Korridors entlang der Weser und Lippe als Ausschlussbereich für die Rohstoffgewinnung stellt einen sachgerechten Ausgleich zwischen der Notwendigkeit der Rohstoffgewinnung und den Anforderungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft dar. Diese bleibt deshalb in der bisherigen Form bestehen.

Nach der ersten Beteiligung erfolgte eine Klarstellung zur Zulässigkeit von Projekten des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft innerhalb des 100 m Korridors. Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV – 8 – 90 07 30) formuliert werden.

Im Rahmen der zweiten Beteiligung wurde kritisiert, dass durch den genannten Erlass ein enger Rahmen für mögliche Projekte gesetzt sei. Aus diesem Grund solle die Regelung des Ziels F 33 (Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe) durch eine Ausnahmeregelung geöffnet werden, um so weitere Maßnahmen zu ermöglichen.

Dies ist nicht sachgerecht. Sofern unterschiedliche Interpretationen des Erlasses bestehen, sollte dies geklärt werden. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, entsprechende Projekte im Rahmen einer Regionalplanänderung und insbesondere über ein Zielabweichungsverfahren zu ermöglichen.

Festlegung von Siedlungsbereichen

Die bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsraum im neu aufzustellenden Regionalplan OWL wird entsprechend der Vorgaben in den Zielen 6.1-1 LEP NRW (flächen sparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) und 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) durch die Festlegung der möglichen Standorte der künftigen Siedlungsentwicklung in der Region planerisch gesichert. Dies geschieht im Wesentlichen durch die zeichnerische Darstellung von ASB und GIB – die sowohl die vorhandenen Siedlungsflächen als auch ein Flächenangebot für künftige Siedlungsnutzungen umfassen – und wird durch die Festlegung von Flächenkontingenten für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen ergänzt.

Das Ziel 6.1-1 Satz 2 LEP NRW (flächen sparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) richtet sich explizit an die Ebene der Regionalplanung; danach legt die Regionalplanung bedarfsgerecht ASB und GIB fest. Nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 bedeutet „bedarfsgerecht“ zum einen, dass ausreichende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung gestellt werden müssen, zum anderen, dass die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß beschränkt werden muss. Dies stellt klar, dass neben der durch zeichnerische Festlegungen sicherzustellenden Standortsteuerung für die künftige Siedlungsentwicklung zusätzlich auch eine mengenbezogene, quantitative Steuerung der Siedlungsentwicklung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen muss.

Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnbau- und Wirtschaftsflächen. Damit wird konkretisiert, wie das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen umgesetzt werden soll. An diese methodischen Vorgaben ist die Regionalplanungsbehörde gebunden.

Neukonzeption der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung)

Die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche werden in ihrer Größe nicht auf den rechnerisch ermittelten Bedarf (einschließlich Planungs- bzw. Flexibilitätszuschläge) beschränkt. Regionalplanerisches Ziel ist eine Flexibilisierung der planerischen Handlungsoptionen für die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der im Regionalplan OWL und im LEP NRW definierten Vorgaben. Dieses erfolgt auch unter Berücksichtigung und in Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen.

Mit der angestrebten Flexibilisierung wird dem Wunsch der kommunalen Familie Rechnung getragen im Regionalplan OWL mehr Handlungsoptionen zur Entwicklung und Mobilisierung von neuen Bauflächen und Baugebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu erhalten. Neben einer Beschleunigung und einer Verbesserung der

Mobilisierbarkeit von Bauflächen und Baugebieten zielt die Flexibilisierung auch auf eine dämpfende Wirkung im Zusammenhang mit der Bodenpreisentwicklung.

Berücksichtigt wird ferner, dass der LEP NRW in seinen Erläuterungen der Regionalplanung Vorgaben für Berechnungsmethoden zur rechnerischen Ermittlung der Bedarfe für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen macht. Flächenbedarfe für weitere, in den Siedlungsbereichen zu verortende Nutzungen, wie z. B. öffentliche Infrastruktur, Verkehrsanlagen und Grünflächen werden nach dem LEP NRW nicht rechnerisch ermittelt. Diese Nutzungsansprüche sind bei den Planungsüberlegungen für die zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche im Regionalplan OWL berücksichtigt worden. Mit Blick auf den Klimawandel und die Klimafolgenanpassung wird zudem davon ausgegangen, dass innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche mit einem steigenden Flächenbedarf für die sogenannte grüne und blaue Infrastruktur zu rechnen ist. Sie wurden ferner einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen.

Wesentliche Grundlagen der zeichnerischen Festlegungen der ASB und der GIB sind Hinweise der Städte und Gemeinden in Kommunalgesprächen sowie Fachbeiträge von Wirtschaftskammern und teilregionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte der Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Die Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung erfolgt neben den Festlegungen im LEP NRW durch Festlegungen in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 des Regionalplans OWL. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB.

In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden textliche Festlegungen zur Mengensteuerung (Flächenkontingente für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) getroffen. Die im Regionalplan OWL (Anlage 1) festgelegten Flächenkontingente an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen für jede Kommune bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Flächen für Siedlungsnutzungen.

Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Das enge Zusammenwirken von differenzierten textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

Bedarfsermittlung für Siedlungsflächen

Entsprechend der methodischen Vorgaben im Ziel 6.1-1 des LEP NRW erfolgte eine Berechnung der Bedarfe an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen für jede einzelne Kommune. Der Planungshorizont für die Bedarfsberechnung ist das Jahr 2042. Die ermittelten Bedarfe werden im Regionalplan als Obergrenze für die Neuinanspruchnahme festgelegt. Die tatsächliche Inanspruchnahme im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unterliegt wie oben dargestellt, einer differenzierten Steuerung durch Festlegungen im LEP NRW und im Regionalplan OWL.

Anpassungen nach dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL:

Nach der ersten und der zweiten Beteiligung sind keine Änderungen an der angestrebten Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung vorgenommen worden.

Nach der ersten Auslegung erfolgte eine Neuberechnung der Bedarfe für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen. Diese berücksichtigt u.a. aktuelle Daten von IT.NRW zur Bevölkerungsvorausberechnung und zur Modellrechnung zur Entwicklung der Privathaushalte sowie aktuelle Daten aus dem Siedlungsflächenmonitoring. Basisdatenjahr für den Regionalplan OWL ist nun das Jahr 2021, Planungshorizont das Jahr 2042.

Das Gesamtkontingent für Wohnbauflächen beträgt ca. 2.852 ha und damit ca. 361 ha weniger als im Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2020). Das Gesamtkontingent für Wirtschaftsflächen beträgt ca. 3.541 ha und damit ca. 271 ha weniger als im Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2020).

Nach der ersten Beteiligung erfolgte sowohl eine zeichnerische Neudarstellung von Siedlungsflächen als auch eine Rücknahme.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Entkopplung von Standort- und Mengensteuerung)

Verschiedene Beteiligte äußerten grundlegende Bedenken gegen die Neukonzeption der siedlungsräumlichen Festlegungen, die Methodik zur Berechnung und die Höhe der Bedarfe, die Entkopplung der Standort- und der Mengensteuerung, den Flexibilitätsrahmen für kommunale Bauleitplanung.

Die Spannweite der Bedenken umfasste mit Blick auf die Höhe der Bedarfe und den Umfang der Siedlungsflächenfestlegung sowohl ein zu viel als auch ein zu wenig an Siedlungsflächen bzw. Bedarfen. Verschiedene Beteiligte unterstützten ausdrücklich die im Regionalplan OWL angelegte Neukonzeption der Siedlungsflächenfestlegung (Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung).

Bedenken wurden zudem zu einzelnen Siedlungsflächenfestlegungen geäußert.

Bewertung: Mit der Neukonzeption (Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung) wurde im Regionalplan OWL der Wunsch umgesetzt, die aus weiten Teilen der Region OWL als zu starr empfundenen Festlegungen der rechtskräftigen Regionalpläne für den Regierungsbezirk Detmold zur Siedlungsentwicklung flexibler zu gestalten. Die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme von Freiraum zu Siedlungszwecken unterliegt einem differenzierten Steuerungssystem aus Regelungen im LEP NRW und im Regionalplan OWL.

Die Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung trägt im besonderen Maße dazu bei, die Entscheidungs-, Handlungs- und Planungsmöglichkeiten der Kommunen im Bezirk zu stärken. Sie eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, schnell und flexibel auf die sich immer rascher verändernden gesellschaftlichen, ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können und geeignete, lokal angepasste Lösungen zu realisieren.

Mit Blick auf die im Entwurf festgelegte Flächenkulisse für GIB und ASB ist festzuhalten, dass die Standorte Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. Im Sinne

einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan OWL nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebene zwingend umgesetzt werden muss. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet.

Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplan regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte.

Ergänzt werden die im Regionalplan OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen können kommunale Siedlungsflächenkontingente im Einzelfall geringfügig überschritten werden, die Gesamtkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen bleiben aber unverändert.

Die Methodik zur Berechnung der Bedarfe wurde mit Blick auf die Vorgaben im LEP NRW nicht verändert. Nach der ersten Auslegung erfolgte aber eine Neuberechnung der Siedlungsflächenbedarfe auf der Basis aktueller Daten.

Nach der Neuberechnung der Siedlungsflächenbedarfe und Neufestlegung der kommunalen Flächenkontingente wurden auch die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB überprüft und in Teilen angepasst.

Umweltbericht

Für den Regionalplan OWL ist nach § 8 Abs. 1 ROG im Rahmen einer entsprechenden Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt worden. Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgte durch die Bürogemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner.

Die Umweltprüfung nach ROG hat im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beigetragen, dass Umwelterwägungen bei der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans OWL einbezogen wurden. In Ergänzung zu den schon bislang vorgenommenen Planungsschritten in der Regionalplanung mündete die Umweltprüfung nunmehr in eine eigenständige Dokumentation, sowohl der Prüfung (Methodik), als auch der Inhalte. Der Umweltbericht gemäß § 8 ROG hat die Planungsinhalte und deren Umweltauswirkungen transparent gemacht und offengelegt.

Anpassungen nach dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL:

Die Abgrenzungen der Prüfflächen wurden nach der ersten Beteiligung angepasst, sofern es zu Änderungen der Gebietsabgrenzungen gekommen war. Nach der zweiten Beteiligung waren keine Anpassungen erforderlich.

Die Datengrundlagen der Bewertungskriterien wurden –sofern erforderlich - aktualisiert. Dies betraf insbesondere die Datensätze Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie die zeichnerischen Plangrundlagen des Fachbeitrags Klima.

In den einzelnen Steckbriefen wurde unter dem Kriterium „Planungsrelevante Arten“ (Tiere, Pflanzen) zur Klarstellung ein Verweis auf die Datenbanken des LANUV aufgenommen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Zusätzliches Bewertungskriterium Ernährungssicherheit / Schutz landwirtschaftlicher Flächen)

Es wurde gefordert, das Thema Ernährungssicherheit / Schutz landwirtschaftlicher Flächen als zusätzliches Bewertungskriterium für das Schutzgut „Menschen / menschliche Gesundheit“ aufzunehmen.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Das Schutzgut "Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit" bewertet primär die Auswirkungen durch Immissionen (Lärm, Schadstoffe etc.) sowie die Auswirkungen z.B. auf die Naherholungsfunktion, die Wohnnutzung oder die Betroffenheit von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Gesundheitswesen (Kurorte etc.). Der Umweltbericht entspricht hier in seiner Methodik allgemein anerkannten Standards.

Grundsätzlich ist es zutreffend, dass die Sicherstellung der Ernährung Bedeutung für den Menschen bzw. für die menschliche Gesundheit hat. Aufgrund der primären anthropozentrischen Ausrichtung des Umweltschutzes gilt dies aber auch für die Vielzahl der anderen Schutzgüter. So dient auch die Sicherung von Grundwasservorkommen,

der Schutz vor Hochwassern, die Erhaltung der Artenvielfalt oder die Freihaltung von Kaltluftschneisen etc. im Endeffekt dem Menschen und dessen Gesundheit.

Der genannte Aspekt der Ernährungssicherheit wird mittelbar in der Umweltprüfung durch das Schutzgut Boden erfasst, bei der die Inanspruchnahme ertragsstarker Böden erfasst und bewertet wird.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Artenschutz - Vorhandensein planungsrelevanter Arten im Planungsgebiet)

Von verschiedenen Stellen wurde kritisiert, dass bei der Bewertung des Kriteriums Artenschutz die vermeintlich abschließende Aussage, dass planungsrelevante Arten "weder im Plangebiet noch im Umfeld (300 m) vorhanden sind", inhaltlich nicht korrekt sei. Richtigerweise solle dort erwähnt sein, dass derzeit kein Vorkommen einer planungsrelevanten Art durch das Fundortkataster belegt sei, da die Aussage nicht durch eine qualifizierte Untersuchung verifiziert sei.

Bewertung: Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

Für die Umweltprüfung wurden für eine einheitliche Bewertung die Daten aus den Datenbanken des LANUV verwendet. Entsprechend der Planungsebene des Regionalplans erfolgte für die einzelnen Planungsbereiche keine Kartierung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten. Über die Daten des Fundortkatasters hinaus sind weitere Bestandsdaten, die ggf. für einzelne Flächen vorlagen, nicht in die Bewertung einbezogen worden, um so eine einheitliche Bewertung der Prüfflächen für den gesamten Planungsraum zu gewährleisten. Aufgrund der Anregungen ist nach der ersten Beteiligung in den Prüfbögen der ergänzende Hinweis aufgenommen worden, dass sich die Aussagen auf die Datenbanken des LANUV stützen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Berücksichtigung von Inhalten aus Landschaftsplänen)

Einzelne Beteiligte regten an, die Inhalte der Landschaftspläne bei der Bewertung heranzuziehen.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die Umweltprüfung der verschiedenen Festlegungen im Regionalplan OWL erfolgte auf der Ebene der Regionalplanung. Für eine einheitliche, nachvollziehbare Bewertung der Festlegungen im Planungsraum wurden Kriterien herangezogen, die in Bezug auf Methodik, Maßstabsebene und Aktualität für den gesamten Planungsraum vorlagen.

Eine maßgebliche fachliche Grundlage bildete hier der Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“. Landschaftspläne sind noch nicht flächendeckend erstellt, sodass vergleichbare Daten für den gesamten Planungsraum nicht vorlagen. Die Inhalte und Festlegungen der Landschaftspläne können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen jedoch berücksichtigt werden.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Aufnahme einer Aussage zur Kontamination von Böden)

Es wurde angeregt, im Umweltbericht die Aussage, dass Industrie und Landwirtschaft teilweise die Böden stark mit Schadstoffen kontaminiert hätten, dass vor allem zum Schutz der menschlichen Gesundheit Sanierungsmaßnahmen erforderlich geworden seien und Bodenschutzgesetze auf Bundes- und Landesebene erlassen wurden (einschließlich Gülle- und Klärschlamm-Verordnungen), zu ändern.

Bewertung: Der Anregung wurde entsprochen.

Zwar kann auch die Landwirtschaft zu einer Anreicherung von Schad- oder Nährstoffen im Boden führen. Dies ist allerdings nicht vergleichbar mit der Kontamination der Böden an Industriestandorten oder entlang stark frequentierter Verkehrswege. Entsprechend der Anregung wurde die betreffende Passage des Umweltberichts korrigiert.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Bewertung der Betroffenheit „Landschaftsschutzgebiet“)

Verschiedene Beteiligte kritisierten, dass die Betroffenheit des Kriteriums „Landschaftsschutzgebiet“ nicht als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet wird.

Bewertung: Landschaftsschutzgebiete sind ein wichtiges Instrument des Naturschutzes um schutzwürdige Flächen zu sichern und zu entwickeln. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist dabei im Planungsraum nicht einheitlich. Vielfach handelt es sich um sehr großflächige Gebiete, die teilweise durch kleinräumige Landschaftsschutzgebiete ergänzt werden. In den Kreisen Lippe oder Höxter ist der Freiraum fast vollständig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Auf diesen Sachverhalt wird auch im Umweltbericht, Anhang A –Methodenband- (S. 31 f) verwiesen:

„Eine differenzierte Bewertung der Betroffenheiten einzelner Festlegungen in den Verordnungen zu den LSG ist auf der Ebene des Regionalplanes nicht möglich. Durch die Aufnahme dieses Kriteriums in den Prüfbogen ist jedoch gewährleistet, dass die grundsätzliche Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Planfestlegungen dokumentiert wird und in die regionalplanerische Beurteilung zu den einzelnen Flächen einfließen kann. Wesentliche Aspekte, die die Schutzwürdigkeit von Landschaftsschutzgebieten begründen können, werden zudem über andere Kriterien (Biotopverbundstufe 1 und 2, Landschaftsbildeinheiten, Kulturlandschaftsbereiche etc.) erfasst und bewertet.“

Sofern bei Planfestlegungen wie ASB / GIB Landschaftsschutzgebiete betroffen sind, wird dies im Prüfbogen vermerkt und die entsprechende Zeile „gelb“ markiert. Diese Einstufung bedeutet:

Das Plangebiet ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar. Die Umweltauswirkungen werden im Prüfbogen dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.

Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und ggf. zu aktualisieren.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Flächengröße unzerschnittener verkehrsarmer Räume)

Einzelne Beteiligte formulierten Bedenken zum Kriterium der „unzerschnittenen verkehrsarmen Räume“. Sie fordern eine nachvollziehbare Begründung, warum in der Umweltprüfung „unzerschnittene verkehrsarme Räume“ bereits ab einer Flächengröße von 10 qkm berücksichtigt werden, während sich der LEP NRW in seinen Festlegungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume erst ab einer Flächengröße von 50 qkm bezieht.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Der LEP NRW trifft im Grundsatz 7.1-2 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) die Vorgabe, eine weitere Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Zerschneidung der Landschaft in NRW legt der LEP NRW im Grundsatz 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) fest, dass insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume ab einer Flächengröße von 50 qkm nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden sollen. Dieser Grundsatz gilt unmittelbar und wird durch die Regelungen des Regionalplans OWL nicht modifiziert oder verschärft.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind die „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume“ als Bewertungskriterium berücksichtigt worden. Eine Übersicht der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in OWL kann dem Regionalplan OWL (Kapitel 2.2.5; Abbildung 7) entnommen werden. Die Abbildung veranschaulicht, dass auch OWL durch eine starke Zerschneidung der Landschaft geprägt ist. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Bereich des Planungsraumes, während sich die größeren unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) im Süden/Südosten konzentrieren. Dieser Sachverhalt begründet, dass bei der Umweltprüfung die Betroffenheit von unzerschnittenen verkehrsarmen Räume ab einer Flächengröße >10 qkm² geprüft und bewertet wird.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren Ergänzung des Umweltberichts um eine tabellarische Auflistung der geprüften Flächen

Es wurde angemerkt, dass für eine Reihe von Flächen (Siedlungs- und Abgrabungsbereiche) im Rahmen einer Vorprüfung festgelegt worden sei, ob die Erstellung eines Projektsteckbriefes erforderlich ist oder nicht. Diese tabellarisch dokumentierten Vorprüfungen sollten mit dem Umweltbericht zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Räumlich hinreichend konkrete Planfestlegungen (= Plangebiete), die voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, wurden entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen, d. h. vertieft, bewertet. Generell sind Festlegungen ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha geprüft worden. Aber auch kleinere Flächen sind geprüft worden, wenn hier aufgrund der landschaftlichen Qualitäten erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Festlegungen dieser Flächen erfolgen durch die Regionalplanungsbehörde anhand von definierten Kriterien (vgl. Umweltbericht, Anhang A, Kapitel 2.2). Die Flächenkulisse ist zudem durch ergänzende digitale Flächenverschneidungen der geplanten Planfestlegungen mit den Darstellungen des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) stichprobenartig durch die beauftragte Bürogemeinschaft auf Plausibilität geprüft worden.

Die Methodik ist ausführlich im Umweltbericht, Anhang A, beschrieben worden. In Kapitel 2.2 werden die Kriterien benannt, bei deren relevanter Betroffenheit auch für Planfestlegungen < 10 ha ein Projektsteckbrief erstellt worden ist. Diese Vorgehensweise ist ausführlich beschrieben worden und daher transparent und nachvollziehbar.

Die Ergänzung des Umweltberichts um eine tabellarische Auflistung der geprüften Flächen ist insofern nicht erforderlich und auch nicht geeignet. Sie müsste zumindest um die Lagepläne ergänzt werden und würde damit den Umfang des Umweltberichts erheblich und unnötig erhöhen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Konkrete Flächenobergrenzen für den Flächenverbrauch)

Einzelne Beteiligte forderten, dass das Schutzgut „Fläche“ mit konkreten Flächenobergrenzen, die nicht zu überschreiten sind, verbunden werden sollte.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Wie im Umweltbericht in Kapitel 4.4.4 ausgeführt, wird in NRW landesweit kein eindeutig quantifiziertes Flächensparziel mehr vorgegeben. Die Landesregierung betont mit der LEP-Fortschreibung 2019, dass Fläche ein endliches Gut ist, mit dem insbesondere auch im Interesse einer funktionsfähigen Landwirtschaft sparsam umzugehen ist. Auch aus der Festlegung eines landesweiten "5 ha-Ziels" ist kein Wert für den Planungsraum vereinfacht ableitbar. Eine pauschale numerische Bewertung ist damit nicht möglich. Die Siedlungsflächenkontingente sind bedarfsgerecht nach den Vorgaben des LEP NRW ermittelt und festgelegt worden. Verschiedene Festlegungen, sowohl im LEP NRW als auch im Regionalplan OWL, zielen auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung. Dies ist insbesondere auf der nachfolgenden Ebene der städtebaulichen Planung zu konkretisieren und hier insbesondere ein angemessener Ausgleich zwischen dem Primat der Innenentwicklung und der Sicherung wertvoller innerstädtischer Freiflächen anzustreben.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren (Quantifizierung der Auswirkungen von Siedlungsentwicklung auf die Grundwasserneubildung)

Es wurde angeregt, die Auswirkungen der Siedlungsentwicklung auf die Verminderung der Grundwasserneubildung im Gesamtzusammenhang zu betrachten. Die Bewertung dieser Umweltauswirkungen könne nicht auf die Einzelprojekte oder die nachfolgende

Planungsebene verschoben werden, weil eine Gesamtbetrachtung dann nicht möglich sei.

Bewertung: Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die quantitativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch die Festlegungen des Regionalplans OWL lassen sich nicht pauschal ermitteln und bewerten. Neben dem Aspekt, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche nach dem Siedlungsmodell die voraussichtlich in Anspruch genommenen Flächen nicht abbilden, sondern in der Fläche deutlich darüber hinausgehen, ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar, in welchen Fällen z.B. eine Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt bzw. möglich ist.